

Zwischen Integration und Selbstbehauptung

Thüringen im wettinischen Herrschaftsbereich

VON STEFAN TEBRUCK

Als sich im November 1485 der sächsische Kurfürst Ernst (1464–1486) und sein Bruder, Herzog Albrecht (1485–1500), in Leipzig auf eine Teilung ihrer Länder einigten, zerschnitt man erstmals auch die Landgrafschaft Thüringen in zwei Teile. Albrecht, der als jüngerer der wettinischen Brüder aus den beiden von den kurfürstlichen Räten zusammengestellten Herrschafts- und Besitzkomplexen wählen durfte, entschied sich für die Markgrafschaft Meißen und weitere Bereiche, die unter anderem auch einen langen, westöstlich verlaufenden Gebietsstreifen im Norden Thüringens umfaßten. Ernst, dem als älterem die sächsische Kurwürde und damit der ungeteilte Besitz der Kurlande um Wittenberg verblieb, erhielt den Hauptteil der alten thüringischen Landgrafschaft und neben weiteren Gebieten auch Besitzungen im Nordosten der Mark Meißen. Die wettinischen Herrschaftsbereiche, Güter und Einkünfte, von denen nur einige wenige von der Teilung ausgenommen wurden und im gemeinsamen Besitz verblieben, sollten mit dieser Vereinbarung zu gleichen Anteilen den beiden fürstlichen Brüdern übertragen werden. Der von Albrecht gewählte Komplex, dessen Kernstück die alte Markgrafschaft Meißen ausmachte, galt allerdings als der wertvollere, weshalb Albrecht als Ausgleich 100.000 Gulden an seinen Bruder zu zahlen hatte¹⁾.

Für stetige Diskussionsbereitschaft und kritischen Rat danke ich sehr herzlich Herrn Prof. Dr. Matthias Werner (Jena) und Herrn Dr. Mathias Kälble (Jena). – Zum leichteren Verständnis des Folgenden vgl. die genealogische Tafel unten S. 589.

1) Zur Leipziger Teilung zuletzt Jörg ROGGE, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49, 2002) S. 216–226. Vgl. Karlheinz BLASCHKE, Die Leipziger Teilung der wettinischen Länder von 1485, in: Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke, aus Anlaß seines 75. Geburtstages hg. von Uwe SCHIRMER und André THIEME (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 5, 2002) S. 323–335 (Erstdruck 1985); DERS., Geschichte Sachsens im Mittelalter (21991) S. 294–298; HANS PATZE, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte Thüringens, 6 Bde., hg. von DEMS. und Walter SCHLESINGER (Mitteldeutsche Forschungen 48, 1–6, 1967–1984) 2, 1 (1974) S. 1–214, hier S. 144–146; Rudolf KÖTZSCHKE, Vor- und Frühgeschichte, Mittelalter und Reformationszeit, in: DERS. und Hellmut KRETZSCHMAR, Sächsische Geschichte (1935, Nachdruck 1965) S. 147f.; Reiner GROSS, Geschichte Sachsens (2001) S. 31f. Zur Leipziger Teilung vgl. unten bei Anm. 76.

Die Leipziger Teilung von 1485, die sich wohl gegen die Intentionen aller damals Beteiligten im weiteren Verlauf der Entwicklung als dauerhaft erweisen sollte und ein ernstliches Thüringen neben einem albertinischen Sachsen entstehen ließ, wirft ein helles Licht auf den Entwicklungsstand der beiden Schwerpunktgebiete wettinischer Herrschaft im mitteldeutschen Raum am Ende des Mittelalters. Die thüringische Landgrafschaft mit ihren Zentren Eisenach, Gotha und Weimar galt offenbar im ausgehenden 15. Jahrhundert als weniger einträglich als die Mark Meißen; auf den thüringischen Ämtern lagen überdies höhere Schulden als auf den meißnischen, weshalb Albrecht die genannte Kompensation, die auf 50.000 Gulden reduziert wurde, an seinen Bruder Ernst zu zahlen hatte. Darüber hinaus aber ist es bemerkenswert, daß eine Teilung der alten Landgrafschaft, deren nördliche Ämter entlang der Unstrut abgetrennt und dem albertinischen Bereich zugeschlagen wurden, als unproblematisch gegolten zu haben scheint. Dies ist um so aufschlußreicher, als gleichzeitig mit der Zuweisung der jeweiligen thüringischen Ämter an die beiden Fürsten auch die lehns- und landrechtlichen Ansprüche, die von den Wettinern kraft ihrer landgräflichen Herrschaft dem thüringischen Adel gegenüber geltend gemacht wurden, unter den beiden Brüdern aufgeteilt wurden. Nicht nur der wettinische Besitz in Thüringen, sondern darüber hinaus auch das Land als politisches Gefüge wurde in Leipzig in zwei Hälften aufgegliedert.

Kein Zeugnis läßt indes darauf schließen, daß sich 1485 – etwa seitens der betroffenen thüringischen Grafen und Herren – Widerstand gegen diese Teilung Thüringens erhoben hätte. Ein politisch wirksames thüringisches Zusammengehörigkeitsbewußtsein, wie es im späten 13. und im 14. Jahrhundert noch deutlich erkennbar ist, scheint am Ausgang des 15. Jahrhunderts schon nicht mehr lebendig gewesen zu sein. Aber auch auf wettinischer Seite war den Entscheidungen von 1485 ein Wandlungsprozeß im eigenen Selbstverständnis vorausgegangen. Denn mit dem Erwerb des askanischen Herzogtums Sachsen-Wittenberg und der damit verbundenen sächsischen Kurwürde durch Markgraf Friedrich IV. von Meißen (1381–1428) im Jahre 1423 hatte sich die Herrschaftsauffassung der wettinischen Fürsten offenkundig zu wandeln begonnen: die Söhne und Erben des 1428 verstorbenen ersten Kurfürsten aus dem Hause Wettin nannten sich fortan nicht mehr an erster Stelle ihrer Titulatur Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, sondern Herzöge von Sachsen. Der politische und ideelle Schwerpunkt wettinischer Herrschaft begann sich nach Osten an die Elbe zu verschieben²⁾.

2) Zur Bedeutung der sächsischen Kurwürde für die Wettiner KÖTZSCHKE, Mittelalter (wie Anm. 1) S. 134f.; BLASCHKE, Geschichte Sachsens (wie Anm. 1) S. 287–294; DERS., Sachsen (IV. Herzogtum, Jüngerer: 1180–1500), in: Lex. MA 7 (1996) Sp. 1231–1235, hier Sp. 1231f.; DERS., Sachsens geschichtlicher Auftrag. Zum 100. Geburtstag der Sächsischen Kommission für Geschichte, Jb. für Regionalgeschichte und Landeskunde 21 (1997/1998) S. 21–47, hier S. 26; GROSS, Geschichte Sachsens (wie Anm. 1) S. 25f. Zur Erlangung der sächsischen Kurwürde Reinhardt BUTZ, *Ensifer ense potens*. Die Übertragung der sächsischen Kur auf Friedrich den Streitbaren als Beispiel gestörter Kommunikation in Strukturen institutioneller Ver-

Die thüringische Landgrafschaft begann im Zuge dieser Entwicklung innerhalb des gesamtwettinischen Herrschaftsbereiches an den Rand zu geraten. Nicht das ernestinische Thüringen, dessen Erben mit der Niederlage Kurfürst Johann Friedrichs I. (1532–1554) im Schmalkaldischen Krieg 1547 die sächsische Kurwürde an ihre albertinischen Vettern verloren und sich fortan in die Reste ihres thüringischen Herrschaftsbereiches teilten, sondern das albertinische Sachsen steht im Licht der älteren wie auch der neueren Forschung für politische, soziale und wirtschaftliche Modernisierung, für Staatsbildung und machtpolitischen Erfolg³⁾. Der Blick auf die thüringische Geschichte im Spätmittelalter ist allerdings durch dieses Ergebnis eines langen, bis in die Neuzeit reichenden Prozesses stärker geprägt als es die Anfänge seiner Entwicklung im 13. Jahrhundert als angemessen erscheinen lassen. Während die Mark Meißen als Ausgangspunkt und Zentrum wettinischer Machtentfaltung im mitteldeutschen Raum und als Keimzelle des albertinisch-kursächsischen Staates der Neuzeit gesehen wird, gilt Thüringen als eines der wettinischen Nebenzländer. Der tatsächlichen Bedeutung des thüringischen Raumes für die Wettiner im 13. und 14. Jahrhundert wird dieses Urteil nicht gerecht.

Als die meißnischen Markgrafen Mitte des 13. Jahrhunderts die thüringische Landgrafschaft erwarben, war Thüringen zweifellos ein hoch entwickelter Raum, der den Stammländern der Wettiner im östlich der Saale gelegenen Markengebiet in vielerlei Hinsicht überlegen war und dessen Entwicklungsvorsprung gegenüber allen anderen Teilen des wettinischen Herrschaftsbereiches im 13. Jahrhundert deutlich zu erkennen ist. Ein umfassender entwicklungsgeschichtlicher Vergleich zwischen dem thüringischen Raum und den ostsaalischen Gebieten im Hoch- und Spätmittelalter ist ein Desiderat der For-

dichtung, in: *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Heinz DUCHARDT und Gert MELVILLE (1997) S. 373–400. Zum Herzog- und Kurfürstentum Sachsen-Wittenberg jetzt Lorenz Friedrich BECK, *Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422)* (Bibliothek der brandenburgischen und preußischen Geschichte 6, 2000).

3) Zum ernestinischen Thüringen nach der Leipziger Teilung Thomas KLEIN, *Verpaßte Staatsbildung? Die Wettinischen Landesteilungen in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, in: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, hg. von Johannes KUNISCH (*Historische Forschungen* 21, 1982) S. 89–114; DERS., *Politik und Verfassung von der Leipziger Teilung bis zur Teilung des ernestinischen Staates (1485–1572)*, in: *Geschichte Thüringens* (wie Anm. 1) 3 (1967) S. 146–294; Wieland HELD, *Thüringen im 16. Jahrhundert*, in: *Kleinstaat und Kultur in Thüringen vom 16. bis 20. Jahrhundert*, hg. von Jürgen JOHN (1994) S. 9–36; *Die Wettiner in Thüringen. Geschichte und Kultur in Deutschlands Mitte*, hg. von Hans HOFFMEISTER und Volker WAHL (1999); zuletzt zusammenfassend Brigitte STREICH, *Ernestiner (Wettin)*, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch*, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCH-BIEGEL und Jörg WETTLAUFER, 2 Bde. (*Residenzenforschung* 15/1, 2003) 1 S. 61–70 (mit Literatur). Zu Modernisierung und Staatsbildung im albertinischen Sachsen vgl. die grundsätzlichen Bemerkungen von Uwe SCHIRMER, *Grundzüge, Aufgaben und Probleme einer Staatsbildungs- und Staatsfinanzgeschichte in Sachsen. Vom Spätmittelalter bis in die Augusteische Zeit*, *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 67 (1996) S. 31–70.

schung. Mit der Frage nach Entwicklungsrückständen, Entwicklungsvorsprüngen und einem Entwicklungsausgleich in den verschiedenen Bereichen des mitteldeutschen Raumes verbindet sich indes auch die Frage nach politischen Integrationsprozessen im wettinischen Herrschafts- und Einflußbereich im Spätmittelalter. Einige Beobachtungen und Bemerkungen Thüringen betreffend sollen deshalb vorausgeschickt werden, ohne daß an dieser Stelle bereits eine umfassende vergleichende Untersuchung vorgelegt werden kann⁴⁾.

I

Ein entwicklungsgeschichtlicher Vergleich der beiden Kernräume wettinischer Herrschaft im Hoch- und Spätmittelalter führt zunächst in die frühmittelalterliche Geschichte des Raumes zwischen Harz und Thüringer Wald, Werra und Saale zurück. Zweifellos war Thüringen aufgrund seiner bereits im 6. Jahrhundert einsetzenden Frankisierung grundlegend anders geprägt als das erst seit dem 10. Jahrhundert durch die Ottonen herrschaftlich und kirchlich erschlossene Markengebiet östlich der Saale. Die Beseitigung des Thüringer Königreiches durch die Merowinger 531/534 hatte zu einem lang andauernden Prozess der Akkulturation und zur politischen Integration des Raumes zwischen Harz und Thüringer Wald, Werratal und Saale in das Frankenreich geführt⁵⁾. Erste Ansätze der Christianisie-

4) Zur noch kaum ausgeschöpften Perspektive entwicklungsgeschichtlicher Untersuchungen vgl. vor allem Peter MORAW, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, hg. von Uwe BESTMANN, Franz IRSIGLER und Jürgen SCHNEIDER, 2 (1987) S. 583–622. Für den mitteldeutschen Raum vgl. die Beobachtungen von Karlheinz BLASCHKE, Kirche, Kultur und Bildung als Faktoren mitteldeutscher Einheit, in: »Mitteldeutschland«. Begriff – Geschichte – Konstrukt, hg. von Jürgen JOHN (2001) S. 217–228, hier S. 218f.; zur politischen Geschichte vgl. Eberhard HOLTZ, Politische Kräfte und politische Entwicklungen in Mitteldeutschland während des 14./15. Jahrhunderts, in: Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter, hg. von Peter MORAW (2001) S. 287–309.

5) Zum thüringischen Frühmittelalter insgesamt Hans PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (Mitteldeutsche Forschungen 22, 1962) S. 41–96; Walter SCHLESINGER, Das Frühmittelalter, in: Geschichte Thüringens (wie Anm. 1) 1 (1968, ²1985) S. 317–380; Matthias WERNER, Thüringen (B. Geschichte), in: Lex. MA 8 (1998) Sp. 749–757, hier Sp. 749–751; DERS., Thüringen und die Thüringer zwischen Völkerwanderungszeit und Reformation. Die mittelalterlichen Grundlagen von Vielfalt und Einheit in der thüringischen Geschichte, in: Vom Königreich der Thüringer zum Freistaat Thüringen. Texte einer Vortragsreihe zu den Grundzügen thüringischer Geschichte, hg. vom Thüringer Landtag und der Historischen Kommission für Thüringen (1999) S. 11–42, hier S. 12–22; DERS., Die Anfänge eines Landesbewußtseins in Thüringen, in: Aspekte thüringisch-hessischer Geschichte, hg. von Michael GOCKEL (1992) S. 81–137, hier S. 84–107. Vgl. auch den Ausstellungskatalog: Hessen und Thüringen. Von den Anfängen bis zur Reformation. Eine Ausstellung des Landes Hessen (1992) S. 65–111. Zum Thüringer Königreich jüngst Heike GRAHN-HOEK, Gab es vor 531 ein linksrheinisches Thüringerreich?, Zs. des Vereins für Thüringi-

rung – wohl unter ostgotisch-arianischem Einfluß – weisen in das frühe 6. Jahrhundert zurück. Der zu Beginn des 8. Jahrhunderts von dem in Würzburg residierenden mainfränkisch-thüringischen Herzog Heden († nach 717/722) mit reichem Besitz in Thüringen beschenkte angelsächsische Missionar Willibrord († 739) konnte an die im Zuge der Frankisierung des 6./7. Jahrhunderts erfolgte Christianisierung anknüpfen. Dies dürfte noch stärker für Willibrords ehemaligen Schüler Winfried-Bonifatius († 754) gelten, dessen auf die vorangegangene Missionsarbeit aufbauendes kirchenorganisatorisches Wirken in der Errichtung eines eigenen Bistums für diesen Raum um 742 gipfelte. Der dazu ausgewählte Bischofssitz in Erfurt, dem alten Hauptort der Region inmitten des Thüringer Beckens, wurde allerdings noch von Bonifatius selbst vor 751/752 wieder aufgegeben, um das thüringische Bistum – gemeinsam mit dem gleichzeitig von Bonifatius eingerichteten Hessen-Bistum mit Sitz in Büraburg – der Mainzer Kirche zuzuschlagen. Es war dies eine außerordentlich folgenreiche Entscheidung, die die thüringische Geschichte nachhaltig geprägt hat: Als Erzbischöfe von Mainz verfügten die Nachfolger des Bonifatius – bis zur Neuordnung der deutschen Bistümer im 19. Jahrhundert – über einen Amtssprengel, der im Osten bis an die Saale und die Unstrut reichte und dessen thüringischer Teil in Erfurt seinen geistlich-kirchlichen Mittelpunkt hatte. Die Mainzer Diözesangewalt in Thüringen bedeutete stets eine tiefgreifende und bis in die Reformationszeit hinein prägende Anbindung dieses Raumes an den Westen des Reiches⁶⁾.

Die Frankisierung Thüringens ging nicht nur mit früher Christianisierung und kirchlicher Erfassung des Landes einher, sondern verband sich – verstärkt im 8. Jahrhundert – mit dem Ausbau breiter königlicher Machtgrundlagen im Land. Seine Grenzlage zu den Sachsen im Norden und zu den Slawen im Osten verlieh Thüringen eine herausragende Bedeutung für die Karolinger, die an Harz, Unstrut und Saale Burgen errichten ließen, Grafen einsetzten und die hessischen Reichsabteien Hersfeld und Fulda reich mit thüringischen Gütern beschenkten⁷⁾. Erfurt wurde zum zentralen Vorort des Landes auch für das

sche Geschichte 55 (2001) S. 15–55; DIES., Stamm und Reich der frühen Thüringer nach den Schriftquellen, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte 56 (2002) S. 7–90.

6) Zur Christianisierung und Mission in Thüringen vor Bonifatius vgl. Matthias WERNER, Iren und Angelsachsen in Mitteldeutschland. Zur vorbonifatianischen Mission in Hessen und Thüringen, in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hg. von Heinz LÖWE, 2 Bde. (1982) 1 S. 239–318. Zum Wirken Willibrords in Thüringen jetzt Arnold ANGENENDT, Willibrord und die thüringische Kirchenorganisation, in: Vestigia pietatis. Studien zur Geschichte der Frömmigkeit in Thüringen und Sachsen. Ernst Koch gewidmet, hg. von Gerhard GRAF und Hans-Peter HASSE (Herbergen der Christenheit, Sonderbd. 5, 2000) S. 9–17, und Matthias WERNER, *in loco nuncupante Arnestati*. Die Ersterwähnung Arnstads im Jahre 704 (2004). Zum Wirken des Bonifatius zuletzt zusammenfassend Lutz E. VON PADBERG, Bonifatius. Missionar und Reformator (2003). Vgl. jüngst auch Heinrich WAGNER, Bonifatiusstudien (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 60, 2003).

7) Zur Bedeutung des thüringischen Raumes für das fränkische Königtum vgl. SCHLESINGER, Frühmittelalter (wie Anm. 5) S. 350ff.; DERS., Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem

Königtum: bereits zu Beginn des 9. Jahrhunderts ist hier eine Königspfalz bezeugt. Im 10. Jahrhundert knüpften die ottonischen Herrscher an die karolingischen Grundlagen an. Eine eigene starke Herzogsgewalt konnte sich daher in Thüringen, das sich nun zu einer zentralen Brückenlandschaft zwischen dem sächsisch-ottonischen Kernraum im Norden und Franken im Süden, zwischen den westlichen Altsiedelgebieten und dem östlich der Saale beginnenden Markengebiet entwickelte, nicht etablieren. Stattdessen tritt uns eine bereits im 10./11. Jahrhundert bemerkenswerte Vielfalt von adligen und kirchlichen Herrschaftsträgern entgegen. An der Spitze der kirchlichen Grundherren standen die hessischen Reichsabteien Hersfeld und Fulda und das Erzstift Mainz. Seit dem Übergang Erfurts in den Besitz der Mainzer Kirche an der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert war der mittelhessische Metropolit nicht nur der für Thüringen zuständige Diözesanbischof, sondern er gehörte auch zu den bedeutendsten Herrschaftsträgern im Land. Die Erfurter Stadtherrschaft sollte die Mainzer Erzbischöfe bis ins Spätmittelalter hinein zu den mächtigsten territorialpolitischen Konkurrenten der anderen thüringischen Kräfte machen. Zugleich aber verstärkte die Präsenz der Mainzer Erzbischöfe als Erfurter Stadtherren und als Territorialmacht im Land die bereits aufgrund der diözesanrechtlichen Zugehörigkeit zu Mainz gegebene Verklammerung Thüringens mit dem Westen. Erfurt als das wirtschaftliche, kirchliche und kulturelle Zentrum des Landes war als Stadt des Mainzer Erzbischofs in besonderer Weise in diese Westverklammerung Thüringens eingebunden⁸⁾.

Neben dem Königtum, dem Mainzer Erzstift und den Reichsabteien Hersfeld und Fulda waren es die thüringischen Grafengeschlechter, die zu einer bemerkenswerten herrschaftlichen Vielgestaltigkeit und Dichte des Landes beitrugen⁹⁾. Zu den ältesten und be-

Großen, in: *Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965–1979*, hg. von Hans PATZE und Fred SCHWIND (VuF 34, 1987) S. 1–48 (Erstdruck 1975); Hans K. SCHULZE, *Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, 1973) S. 251–266; WERNER, *Thüringen* (wie Anm. 5) Sp. 751–753; DERS., *Thüringen und die Thüringer* (wie Anm. 5) S. 19–28. Zur Bedeutung Fuldas und Hersfelds im thüringischen Raum PATZE, *Landesherrschaft* (wie Anm. 5) S. 50–62, S. 569–581; Fred SCHWIND, *Thüringen und Hessen im Mittelalter. Gemeinsamkeiten – Divergenzen*, in: *Aspekte* (wie Anm. 5) S. 1–28, hier S. 5–7; vgl. auch: *Hessen und Thüringen* (wie Anm. 5) S. 111–125, und zuletzt Johannes MÖTSCH, *Fuldische Frauenklöster in Thüringen. Regesten zur Geschichte der Klöster Allendorf, Kapellendorf und Zella/Rhön* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe 5, 1999).

8) Zur Bedeutung Erfurts im Früh- und Hochmittelalter Michael GOCKEL, *Erfurt*, in: *Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters 2: Thüringen*, bearb. von DEMS. (2000) S. 103–148; DERS., *Erfurts zentralörtliche Funktionen im frühen und hohen Mittelalter*, in: *Erfurt. Geschichte und Gegenwart*, hg. von Ulman WEISS (Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 2, 1995) S. 81–94; Karl HEINEMEYER, *Erfurt im frühen Mittelalter*, in: ebd. S. 45–66.

9) Zur thüringischen Adelslandschaft bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts PATZE, *Landesherrschaft* (wie Anm. 5) S. 96–142; bester Überblick zur Entwicklung im Hoch- und Spätmittelalter DERS., *Politische Ge-*

deutendsten unter ihnen zählten die Grafen von Schwarzburg-Käfernburg, deren Wurzeln sich bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Von herausragender Bedeutung waren darüber hinaus die Grafen von Weimar-Orlamünde, die über außerordentlich weitgespannte Beziehungen im Reich verfügten¹⁰. Beide alteingesessenen Grafenfamilien gehörten im 14. Jahrhundert zu den mächtigsten Gegnern der Wettiner in Thüringen. Anders als die Weimarer vermochten sich die im Süden und im Norden Thüringens begüterten Schwarzburger erfolgreich gegen den wettinischen Expansionsdruck zu behaupten. Im mainfränkischen, an den Thüringer Wald angrenzenden Raum waren es die Grafen von Henneberg, die weit nach Thüringen hineinwirkten, mit den ludowingischen, dann wettinischen Landgrafen verwandtschaftliche Beziehungen eingingen und deren fränkischer Besitz in Coburg Mitte des 14. Jahrhunderts an die Wettiner übergang¹¹. Jüngere Grafenfamilien mit zeitweise sehr starken Machtgrundlagen etablierten sich seit dem 11./12. Jahrhundert mit den Grafen von Gleichen, von Beichlingen, von Klettenberg, von Honstein und von Stolberg in West- und Nordthüringen und im nördlich angrenzenden Harzraum¹². Vergleicht man die thüringische Adelslandschaft mit dem Markengebiet, so fällt auf, daß sich dort gräfliche Dynastien, die an Alter, Besitz und dynastisch-politischen Ver-

schichte (wie Anm. 1) S. 146–208; zum Hochmittelalter künftig Helge WITTMANN, Adel im hochmittelalterlichen Thüringen. Zur Geschichte der Herren von Heldrungen, der Grafen von Buch und der Grafen von Wartburg-Brandenburg im 12. und 13. Jahrhundert (Diss. Jena 2003, erscheint voraussichtlich 2005 in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 17).

10) Zu den Grafen von Schwarzburg Helge WITTMANN, Zur Frühgeschichte der Grafen von Käfernburg-Schwarzburg, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte 51 (1997) S. 9–59; DERS., Der Adel Thüringens und die Landgrafschaft im 12. und 13. Jahrhundert: Das Beispiel der Grafen von Schwarzburg-Käfernburg, in: Holger KUNDE, Stefan TEBRUCK und Helge WITTMANN, Der Weißenfelder Vertrag von 1249. Die Landgrafschaft Thüringen am Beginn des Spätmittelalters (Thüringen gestern & heute, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen 8, 2000) S. 63–93. Zu den Grafen von Weimar-Orlamünde jüngst Ingrid WÜRTH, Die Grafen von Weimar-Orlamünde als Markgrafen von Krain und Istrien, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte 56 (2002) S. 91–132.

11) Zu den Hennebergern Heinrich WAGNER, Herkunft und Frühzeit der Grafen von Henneberg, Jb. des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 6 (1991) S. 23–38; DERS., Zur Genealogie der Grafen von Henneberg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Otto von Botenlauben. Minnesänger – Kreuzfahrer – Klostergründer (Bad Kissinger Archiv-Schriften 1, 1994) S. 401–469; DERS., Entwurf einer Genealogie der Grafen von Henneberg, Jb. des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 11 (1996) S. 33–152; Die ältesten Lehnsbücher der Grafen von Henneberg, bearb. von Johannes MÖTSCH und Katharina WITTER (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven 2, 1996); Johannes MÖTSCH, Die gefürsteten Grafen von Henneberg und ihre fürstlichen Statussymbole, in: Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hg. von Jörg ROGGE und Uwe SCHIRMER (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23, 2003) S. 227–242; jetzt auch DERS., Henneberg, in: Höfe und Residenzen 1 (wie Anm. 3) S. 96–108, S. 798–807 (mit Literatur).

12) Zum nordthüringischen Adel jüngst Immo EBERL, Königsherrschaft und Hochadel im Raum Nordhausen/Sangerhausen, Harz-Zeitschrift 52/53 (2000/2001) S. 11–35, und Ernst SCHUBERT, Die Harzgrafen im ausgehenden Mittelalter, in: Hochadelige Herrschaft (wie Anm. 11) S. 13–115.

bindungen mit den alteingesessenen thüringischen Grafenhäusern vergleichbar gewesen wären, offenkundig nie hatten ausbilden können¹³⁾.

Herausragende Bedeutung in Thüringen und weit darüber hinaus sollte den Ludowingern zuwachsen. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts aus Mainfranken eingewandert, gehörten sie zu den vergleichsweise jungen Grafenfamilien. Sie verschafften sich allerdings sehr früh außerordentlich breite Besitz- und Machtgrundlagen südwestlich und nordöstlich des Thüringer Beckens, errichteten mit der Wartburg im Westen und mit der Neuenburg an der Unstrut im Osten noch vor 1100 große, den thüringischen Raum gleichsam umklammernde Burgen und gründeten 1085 mit der Benediktinerabtei Reinhardsbrunn ein eigenes Hauskloster, das zu den ältesten und bedeutendsten hirsauischen Reformkonventen im mitteldeutschen Raum zählte und dessen Skriptorium sich im 12./13. Jahrhundert neben dem Erfurter Peterskloster zu einem blühenden Zentrum der Geschichtsschreibung entwickelte. Wie die Wettiner in der Mark Meißen erlangten die Ludowinger in Thüringen die für ihren weiteren Aufstieg entscheidende Rangerhöhung durch das Königtum: 1131 erhob König Lothar III. den ludowingischen Grafen Ludwig I. (1123–1140) zum Landgrafen von Thüringen. Er band damit nicht nur das mächtigste Grafengeschlecht in diesem Raum dauerhaft an das Königtum, sondern schuf gleichsam einen Ersatz für die dort fehlende Herzogsgewalt. Die Landgrafen, die fortan in Vertretung für das Königtum

13) Zur Herrschaftsbildung der Wettiner in der Mark Meißen Herbert HELBIG, *Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485* (Mitteldeutsche Forschungen 4, 1955, ²1980); Harald SCHIECKEL, *Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert. Untersuchungen über Stand und Stammort der Zeugen markgräflicher Urkunden* (Mitteldeutsche Forschungen 7, 1956); Stefan PÄTZOLD, *Die frühen Wettiner. Adelsfamilie und Hausüberlieferung bis 1221* (Geschichte und Politik in Sachsen 6, 1997); zu den Wettinern zuletzt zusammenfassend Brigitte STREICH, *Wettin, in: Höfe und Residenzen 1* (wie Anm. 3) S. 213–218 (mit Literatur). Zum Adel insgesamt Gerhard BILLIG, *Der Adel Sachsens im hohen und späten Mittelalter. Ein Überblick*, in: *Geschichte des sächsischen Adels*, hg. von Katrin KELLER und Josef MATZERATH (1997) S. 31–52. Zu den führenden burggräflichen Geschlechtern jetzt André THIEME, *Die Burggrafschaft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter* (Schriften zur Sächsischen Landesgeschichte 2, 2001), und DERS., *Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit. Beobachtungen bei den Burggrafen von Meißen aus dem Hause Plauen und anderen Nachfolgefamilien der Vögte von Weida, Gera und Plauen*, in: *Hochadelige Herrschaft* (wie Anm. 11) S. 135–161. Zum Herrschaftsbereich der Vögte von Weida, Gera und Plauen zuletzt Gerhard BILLIG, *Das mittelalterliche Vogtland in heutiger Sicht. Probleme der Geschichte des Gesamtvogtlandes und der Vogtsfamilie im Lichte der Siedlungsgeschichte, Namenkunde und archivalischen Geschichte*, *Jb. des Museums Reichenfels-Hohenleuben* 43 (=157. Jahresbericht des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben e.V., 1998) S. 5–45, und DERS., *Pleußenland – Vogtland. Das Reich und die Vögte. Untersuchungen zur Herrschaftsorganisation und Landesverfassung während des Mittelalters unter dem Aspekt der Periodisierung* (2002). Vgl. auch Dieter RÜBSAMEN, *Kleine Herrschaftsträger im Pleußenland. Studien zur Geschichte des mitteldeutschen Adels im 13. Jahrhundert* (Mitteldeutsche Forschungen 95, 1987), und Susanne BAUDISCH, *Lokaler Adel in Nordwestsachsen. Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen vom späten 11. bis zum 14. Jahrhundert* (Geschichte und Politik in Sachsen 10, 1999).

den Frieden im Land zu wahren und Recht zu sprechen hatten, suchten den mit der landgräflichen Würde verbundenen politischen Herrschaftsanspruch in der *Thuringia* mit wechselndem Erfolg gegen ihre territorialpolitischen Konkurrenten durchzusetzen, ohne dabei jemals eine unangefochtene, herzogsgleiche Stellung im Land erreichen zu können. Das mit dem Landgrafenamt gegebene politische Integrationspotential indes konnten die Ludowinger in den letzten drei Jahrzehnten ihrer Herrschaft unter Ludwig IV. (1217–1227) und Heinrich Raspe IV. (1227–1247) stärker ausschöpfen als zuvor. Ihre Erben, die wettinischen Markgrafen von Meißen, knüpften bei ihren Bemühungen, den thüringischen Raum in ihre Herrschaft zu integrieren, hieran an¹⁴).

Früh einsetzende Christianisierung, Akkulturation und Integration in das Frankenreich, kirchliche Anbindung an die rheinische Metropole Mainz und herrschaftsrechtliche Polyzentralität kennzeichnen die politische und kulturelle Prägung Thüringens im Früh- und Hochmittelalter. Darüber hinaus verband sich seine Entwicklung von einem Grenzraum des Karolingerreiches zu einer zentralen Brückenlandschaft im hochmittelalterlichen Reich mit der wachsenden Bedeutung für den Fernhandel, mit rascher Bevölkerungszunahme, Städtegründungen und steigender Wirtschaftskraft¹⁵). Erfurt sollte sich bereits im Hochmittelalter zu der mit Abstand größten Stadt im thüringisch-sächsischen

14) Zu den Ludowingern Fred SCHWIND, Die Landgrafschaft Thüringen und der landgräfliche Hof zur Zeit der Heiligen Elisabeth, in: DERS., Burg, Dorf, Kloster, Stadt. Beiträge zur Hessischen Landesgeschichte und zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze von Fred Schwind. Festgabe zu seinem 70. Geburtstag, hg. von Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 17, 1999) S. 103–128 (Erstdruck 1981); Jürgen PETERSOHN, »De ortu principum Thuringie«. Eine Schrift über die Fürstenwürde der Landgrafen von Thüringen aus dem 12. Jahrhundert, DA 48 (1992) S. 585–608; DERS., Die Ludowinger. Selbstverständnis und Memoria eines hochmittelalterlichen Reichsfürstengeschlechts, BDLG 129 (1993) S. 1–39; WERNER, Thüringen und die Thüringer (wie Anm. 5) S. 29–32; zuletzt DERS., Ludowinger, in: Höfe und Residenzen 1 (wie Anm. 3) S. 149–154 (mit Literatur). Zur Entwicklung der landgräflichen Herrschaft unter Ludwig IV. und Heinrich Raspe IV. jetzt Matthias WERNER, Reichsfürst zwischen Mainz und Meißen. Heinrich Raspe als Landgraf von Thüringen und Herr von Hessen, in: Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürsten, König und Reich in spätstaufischer Zeit, hg. von DEMS. (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3, 2003) S. 125–271, hier S. 128–167, S. 196–202.

15) Herbert HELBIG, Wirtschaft und Gesellschaft im Mittelalter, in: Geschichte Thüringens (wie Anm. 1) 2, 2 (1973) S. 1–49. Von überregionaler Bedeutung war neben dem Export von Getreide und Hopfen aus Thüringen vor allem der Anbau von Waid, der zur Blaufärbung (sowie als Grundstoff zur Schwarz- und Grünfärbung) von Wolle und Leinen verwendet wurde. Neben Erfurt gehörten die landgräflichen Städte Gotha, Langensalza und Tennstedt sowie das schwarzburgische Arnstadt zu den fünf führenden Waidexporteuren in Thüringen. Neben den thüringischen Waidanbaugebieten waren im Reich der südwestliche Niederrhein zwischen Köln und Aachen sowie Görlitz in der Oberlausitz Zentren der Waidproduktion und des -handels. Vgl. zusammenfassend hierzu HELBIG, Wirtschaft und Gesellschaft (wie oben in dieser Anm.) S. 41–43; Hessen und Thüringen (wie Anm. 5) S. 230–235 (mit einer Karte der thüringischen Waidproduktion, S. 232); Christian REINICKE, Waid, -anbau, -handel, in: Lex. MA 8 (1997) Sp. 1929f.

Raum entwickeln. Im ausgehenden 15. Jahrhundert gehörte die thüringische Metropole mit ihren über 18000 Einwohnern, mit einem Territorium, das die Stadt Sömmerda, mehr als 80 Dörfer, etwa 24000 Landbewohner und zahlreiche Burgen umfaßte¹⁶⁾, mit ihren zentralörtlichen Funktionen für den thüringischen Teil der Erzdiözese Mainz¹⁷⁾, mit ihren zahlreichen Kollegiatstiften und Klöstern, mit ihrer reichen Schultradition und der daraus erwachsenden, 1389 von Papst Urban VI. privilegierten und 1392 errichteten Universität zu den bedeutendsten Städten im Reich überhaupt¹⁸⁾. Neben Erfurt waren es die beiden königlichen Städte Mühlhausen und Nordhausen, denen aufgrund ihrer Bevölkerungszahl, ihrer Wirtschaftskraft und ihrer Fernhandelsverbindungen eine weit über den thüringischen Raum hinausreichende Bedeutung zuwuchs. Beide Städte konnten ihre Reichs-

16) Zu Erfurt im Hoch- und beginnenden Spätmittelalter jetzt Stephanie WOLF, *Erfurt im 13. Jahrhundert. Städtische Gesellschaft zwischen Mainzer Erzbischof, Adel und Reich* (Diss. Jena 2003; Städteforschung A/67, 2005). Zur politischen Stellung Erfurts im spätmittelalterlichen Reich Eberhard HOLTZ, *Zur politischen und rechtlichen Situation Erfurts im 15. Jahrhundert im Vergleich mit anderen mitteldeutschen Städten*, in: *Erfurt. Geschichte und Gegenwart* (wie Anm. 8) S. 95–105. Zur Bedeutung Erfurts als überregionales Wirtschafts- und Handelszentrum Klaus FRIEDLAND, *Erfurt im Fernhandelssystem der Hanse*, in: ebd. S. 433–438; Markus J. WENNINGER, *Geldkreditgeschäfte im mittelalterlichen Erfurt*, in: ebd. S. 439–458; Wieland HELD, *Das Landgebiet Erfurts und dessen Wirkungen auf die Ökonomie der Stadt in der frühen Neuzeit*, in: ebd. S. 459–470.

17) Zu den Funktionen Erfurts für die Mainzer Kirche Hans EBERHARDT, *Erfurt als kirchliches Zentrum im Früh- und Hochmittelalter*, in: *Fundamente* (Thüringer Kirchliche Studien 5, 1987) S. 11–28; Ulman WEISS, *Sedis Moguntinae filia fidelis? Zur Herrschaft und Residenz des Mainzer Erzbischofs in Erfurt*, in: *Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte*, hg. von Volker PRESS (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 116, 1992) S. 99–131; Günter CHRIST und Georg MAY, *Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen* (Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 2, Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6, 2, 1997) S. 395–417, S. 527–537.

18) Zur Erfurter Bildungs- und Universitätsgeschichte Erich KLEINEIDAM, *Universitas Studii Erfordensis. Ein Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt*, 3 Bde. (Erfurter Theologische Studien 14, ¹1985, 22, ²1992, 42, ³1983); DERS., *Die Gründungsurkunde Papst Urbans VI. für die Universität Erfurt vom 4. Mai 1389*, in: *Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte*, hg. von Ulman WEISS (1992) S. 135–153; Sönke LORENZ, *»Studium generale Erfordense«*. Zum Erfurter Schulleben im 13. und 14. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 34, 1989); DERS., *Studium generale Erfordense. Neue Forschungen zum Erfurter Schulleben*, *Traditio* 46 (1991) S. 337–368; DERS., *Erfurt – die älteste Hochschule Mitteleuropas?*, in: *Aspekte* (wie Anm. 5) S. 139–146; DERS., *Das Erfurter »Studium generale artium«* – Deutschlands älteste Hochschule, in: *Erfurt 742–1992* (wie oben in dieser Anm.) S. 123–134; Peter MORAW, *Die ältere Universität Erfurt im Rahmen der deutschen und europäischen Hochschulgeschichte*, in: *Erfurt. Geschichte und Gegenwart* (wie Anm. 8) S. 189–205. Zur Erfurter Bibliotheksgeschichte: *Die Bibliotheca Amploniana. Ihre Bedeutung im Spannungsfeld von Aristotelismus, Nominalismus und Humanismus*, hg. von Andreas SPEER (Miscellanea Mediaevalia 23, 1995). *Prosopographisch zur Erfurter Universitätsgeschichte: Das Bakkalarenregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt 1392–1521*, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES und Klaus WRIEDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für

unmittelbarkeit auch gegen den wettinischen Expansionsdruck im 14. und 15. Jahrhundert weitgehend behaupten¹⁹⁾.

Neben diesen bereits im 13. Jahrhundert außerordentlich starken Zentralorten war es auch im unmittelbaren ludowingisch-landgräflichen Herrschafts- und Einflußbereich zu zahlreichen Städtegründungen gekommen, unter denen Eisenach und Gotha an Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft herausragten. Beide Orte gehörten noch im 14. Jahrhundert zu den bedeutendsten und einträglichsten Städten im gesamten wettinischen Herrschaftsbereich²⁰⁾. Vergleicht man die thüringische Städtelandschaft mit den Verhältnissen im östlich benachbarten Markengebiet, so ist festzuhalten, daß sich dort ebenfalls seit dem 12./13. Jahrhundert ein dichtes Netz von städtischen Gründungen, an deren Spitze Freiberg an der Mulde und Leipzig zu nennen sind, entwickelt hat. An der nach 1100 einsetzenden Siedlungsverdichtung östlich der Saale hatten neben Franken und Flamen auch Thüringer einen beachtlichen Anteil. Der im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts einsetzende Silberbergbau an der Mulde sowie die Verbreitung der Edelmetallgewinnung im Westerzgebirge mit den jüngeren Zentren Annaberg und Schneeberg seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begründete überdies nicht nur den Reichtum der Wettiner, sondern führte auch zur einer raschen Verdichtung von Wirtschaftskraft, Handel und Be-

Thüringen, Große Reihe 3, 1995); Rainer Christoph SCHWINGES, Erfurts Universitätsbesucher im 15. Jahrhundert. Frequenz und räumliche Herkunft, in: Erfurt. Geschichte und Gegenwart (wie Anm. 8) S. 207–222; jüngst Christian HESSE, Die Universität Erfurt und die Verwaltung der Landgrafschaft Hessen im Spätmittelalter, in: Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag, hg. von Christian HESSE, Beat IMMENHAUSER, Oliver LANDOLT und Barbara STUDER (2003) S. 269–284, und Robert GRAMSCH, Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts (Education and society in the Middle Ages and Renaissance 17, 2003).

19) Zur Frühgeschichte und Entwicklung der beiden königlichen Orte und Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen im Früh- und Hochmittelalter Michael GOCKEL, Mühlhausen, in: Die deutschen Königspfalzen 2 (wie Anm. 8) S. 258–318; DERS., Nordhausen, in: ebd. S. 319–385. Mühlhausen dürfte im 15. Jahrhundert nach Erfurt die größte Stadt im thüringisch-sächsischen Raum gewesen sein; für 1419 kann von einer Einwohnerzahl von etwa 9300 ausgegangen werden; nach einem deutlichen Bevölkerungsrückgang dürfte die Bevölkerung Mühlhausens im ausgehenden 15. Jahrhundert immer noch knapp 8000 Einwohner umfaßt haben. Für Nordhausen ist für diesen Zeitraum von über 5000 Einwohnern auszugehen. Die beiden Reichsstädte verfügten wie Erfurt über eigene Territorien mit zahlreichen Burgen und Dörfern; Mühlhausen besaß ein Territorium mit 19 Dörfern und etwa 3000 Landbewohnern, das größte städtische Territorium im mitteleuropäischen Raum nach Erfurt. Vgl. hierzu zusammenfassend Herbert HELBIG, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 15), S. 5ff., S. 31ff.; Hans PATZE, Mühlhausen, in: Handbuch der historischen Stätten 9: Thüringen, hg. von Hans PATZE und Peter AUFGEBAUER (2¹⁹⁸⁹) S. 286–295; Walther MÜLLER und Hans PATZE, Nordhausen, in: ebd. S. 305–314.

20) Christine MÜLLER, Landgräfliche Städte in Thüringen. Die Städtepolitik der Ludowinger im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 7, 2003) S. 235–255.

völkerung in der Mark Meißen²¹⁾. Allerdings gab es dort bis in die frühe Neuzeit hinein keine Stadt, die hinsichtlich ihrer Größe und Bedeutung mit Erfurt vergleichbar gewesen wäre. Die jüngeren pleißenländischen Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau, die noch im 14. Jahrhundert in den wettinischen Einflußbereich gerieten und von ihnen mediatisiert werden konnten, waren weitaus kleiner und schwächer als die beiden großen nordthüringischen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen. Das rasche Wachstum der meißnisch-sächsischen Städte²²⁾ und der Aufstieg Leipzigs als Messestadt, deren Bedeutung spätestens im 16. Jahrhundert die der älteren thüringischen Messeorte Erfurt und Naumburg übertraf²³⁾, lassen indes schlaglichtartig deutlich werden, daß sich die wirtschaftlichen Gewichte innerhalb des wettinischen Einflußbereiches im 15. Jahrhundert nach Osten zu verschieben begannen.

21) Zum Städtewesen in der Mark Meißen bzw. Sachsen jetzt Karlheinz BLASCHKE, *Das Städtewesen vom 12. bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen*, Karte B II 6 mit Beiheft (2003). Zu den städtischen Anfängen DERS., *Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen*, in: *Stadtgrundriß und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte*. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke, unter Mitarbeit von Uwe JOHN hg. von Peter JOHANEK (Städteforschung Reihe A, Darstellungen 44, 1997) S. 83–120 (Erstdruck 1973). Zur Bedeutung von Thüringern für die Siedlungsbewegung östlich der Saale vgl. zusammenfassend BLASCHKE, *Geschichte Sachsens* (wie Anm. 1) S. 77–82 mit Übersichtskarte.

22) Zu den städtischen Bevölkerungszahlen im Mittelalter Karlheinz BLASCHKE, *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution* (1967) S. 130–141. Vergleicht man die geschätzten Einwohnerzahlen für die Zeit um 1300 mit der Mitte des 16. Jahrhunderts, so zeigt sich das rasche Wachstum der städtischen Zentren im meißnisch-sächsischen Bereich im Verlauf des Spätmittelalters: Freiberg an der Mulde hatte um 1300 etwa 5000, Leipzig etwa 3000, die ehemaligen Reichsstädte Zwickau und Chemnitz etwa 2500 bzw. 2000 Einwohner. Für die Zeit um 1550 sind bereits erheblich höhere Zahlen anzusetzen: für Leipzig rund 8400, Freiberg 7300, Zwickau 7000 und Dresden 6400 Einwohner. Soweit neben Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen auch für die größeren Städte im Gebiet der thüringischen Landgrafschaft Bevölkerungszahlen vorliegen, ist davon auszugehen, daß die nach Eisenach und Gotha größten landgräflichen Städte Langensalza mit über 5000 (im Jahr 1414) bzw. knapp 4000 (im Jahr 1447) und Jena mit etwa 3800 (im Jahr 1490) Einwohnern waren. Vgl. hierzu MÜLLER, *Landgräfliche Städte* (wie Anm. 20) S. 155–187. Unter den nicht-landgräflichen Städten in Thüringen gehört das schwarzburgische Arnstadt mit mindestens 2200 Einwohnern im ausgehenden 15. Jahrhundert zu den größten Orten.

23) Erfurt entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert zu einem bedeutenden Messeort, erreichte aber nie die Bedeutung von Frankfurt am Main. 1331 erlangen die Erfurter ihr erstes kaiserliches Messeprivileg, 1473 wurde eine zweite Jahresmesse privilegiert. Neben der thüringischen Metropole gewann die Naumburger Peter- und Paulmesse im 14. Jahrhundert überregionale Bedeutung; ein kaiserliches Messeprivileg erhielten die Naumburger indes erst 1514, als die Leipziger Messen bereits bedeutender als die beiden thüringischen Messeorte waren. Vgl. hierzu zusammenfassend HELBIG, *Wirtschaft und Gesellschaft* (wie Anm. 15) S. 22–24; zu Naumburg Wieland HELD, *Der Messeplatz Naumburg als Messeort*. Seine Geschichte und sein Verhältnis zur Leipziger Messe am Anfang des 16. Jahrhunderts, in: *Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel – Umbrüche – Neubeginn*, hg. von Hartmut ZWAHR, Thomas TOPFSTEDT und Günter BENTELE, Teilband 1: 1497–1914 (Geschichte und Politik in Sachsen 9, 1, 1999), S. 75–86; zu Leipzig Uwe SCHIRMER, *Die Leipziger Messen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Ihre Funktion als Silberhandels- und Finanzplatz der Kurfürsten von Sachsen, in: ebd. S. 87–107.

Im Rahmen eines umfassenden entwicklungsgeschichtlichen Vergleichs zwischen dem thüringischen Raum und dem Markengebiet wären neben Bevölkerungsdichte, städtischer Entwicklung, Fernhandelsbeziehungen und Wirtschaftskraft auch die kirchlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Das Bild, das sich im Hinblick auf Alter, Verteilung und Bedeutung von Kollegiatstiften und Klöstern ergibt, zeigt ein deutliches Übergewicht Thüringens innerhalb des mitteldeutschen Raumes während des gesamten Mittelalters²⁴). Die Verteilung der ältesten Zisterzienserklöster im 12. Jahrhundert²⁵) und die frühesten Niederlassungen von Bettelordenskonventen im 13. Jahrhundert zeigen jeweils einen zeitlichen Entwicklungsvorsprung der westsaalischen Gebiete²⁶). Die früh einsetzende Chri-

24) Hans K. SCHULZE, Die Kirche im Hoch- und Spätmittelalter, in: Geschichte Thüringens (wie Anm. 1) 2, 2 (1973) S. 50–149; vgl. die Karte »Stifter, Klöster und Komtureien vor der Reformation« in: Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. von Otto SCHLÜTER und Oskar AUGUST (1959) Karte Nr. 17. Zu den geistlichen Institutionen östlich der Saale Walter SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, 2 Bde. (Mitteldeutsche Forschungen 27, 1–2, 1962, ²1983) 2 S. 165–350 mit Übersichtskarte. Zur Gründungs- und Frühgeschichte der bedeutendsten thüringischen Benediktinerabtei, des Erfurter Petersklosters, und der vornehmsten thüringischen Stifter, St. Marien und St. Severi zu Erfurt, grundlegend Matthias WERNER, Die Gründungstradition des Erfurter Petersklosters (VuF Sonderbd. 12, 1973); vgl. demnächst auch den Tagungsband: Mönche auf dem Petersberg. Geschichte und Kunst des Erfurter Petersklosters 1103–1803, hg. von Dieter BLUME u. Matthias WERNER (Veröffentlichungen d. Histor. Komm. f. Thüringen, Kleine Reihe 18, 2006). Zur kirchlichen Organisation des thüringischen Teils der Erzdiözese Mainz vgl. Hans EBERHARDT, Archidiakonate und Sedes im mittleren Thüringen, Hessisches Jb. für Landesgeschichte 39 (1989) S. 1–22; Enno BÜNZ, Mainz – Thüringen – Eichsfeld. Ihr Verhältnis im Lichte der Kirchenorganisation, geistlichen Gerichtsbarkeit und Bistumsverwaltung, in: Bischof Burchard I. in seiner Zeit, hg. von Thomas T. MÜLLER, Maik PINKERT und Anja SEEBOTH (2000) S. 14–41, und jetzt: Das Mainzer Subsidiarregister für Thüringen von 1506, bearb. v. Enno BÜNZ (Veröffentlichungen d. Histor. Komm. f. Thüringen, Große Reihe 8, 2005); Enno BÜNZ, Der niedere Klerus im spätmittelalterlichen Thüringen. Studien zu Kirchenverfassung, Klerusbesteuerung, Pfarrgeistlichkeit und Pfründenmarkt im thüringischen Teil des Erzbistums Mainz (Habil. Jena 1999, erscheint in den Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte).

25) Zur Gründung der ersten Zisterzen in Thüringen und der Mark Meißen jüngst Holger KUNDE, Das Zisterzienser Kloster Pforte. Die Urkundenfälschungen und die frühe Geschichte bis 1236 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 4, 2003) S. 143–148, S. 173–183, und DERS., Vaterabt und Tochterkloster. Die Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern Pforte und Altzelle bis zum ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, in: Altzelle. Zisterzienserabtei in Mitteldeutschland und Hauskloster der Wettiner, hg. von Martina SCHATTKOWSKY und André THIEME (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte 3, 2002), S. 39–67. Vgl. Manfred KOBUCH, Zisterzienser zwischen Saale und Neißة, in: 750 Jahre Kloster St. Marienstern (1998) S. 129–145.

26) Zur Ansiedlung der ersten Bettelordenskonvente in Thüringen in den 1220er Jahren Thomas BERGER, Die Bettelorden in der Erzdiözese Mainz und in den Diözesen Speyer und Worms im 13. Jahrhundert. Ausbreitung, Förderung und Funktion (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 69, 1994); zu den Franziskanern vgl. die Kartenbeilage »Gründungen franziskanischer Niederlassungen im Einflußbereich der Provinz Saxonia vom 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts«, in: Spuren franziskanischer Geschichte. Chronologischer Abriß der Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinzen von ih-

stianisierung, kirchliche Erfassung und Anbindung Thüringens an die mainzische Metropole im Westen des Reiches und die herrschaftliche Polyzentralität des Landes sind zweifellos die Grundlage für die vergleichsweise frühe Entstehung, die Dichte und die Bedeutung der geistlichen Institutionen in Thüringen gewesen²⁷⁾.

Insgesamt dürfte vieles dafür sprechen, für die Zeit bis in das 13. Jahrhundert von einem deutlichen Entwicklungsgefälle innerhalb des thüringisch-sächsischen Raumes in west-östlicher Richtung auszugehen. Vor diesem Hintergrund müssen die Fragen nach der Integration Thüringens in den wettinischen Herrschaftsbereich anders gestellt werden, als das bisher im Rahmen einer Geschichtsschreibung getan wurde, die gleichsam im Rückblick aus der Perspektive des entwickelten kursächsisch-wettinischen Staates der Neuzeit die thüringische Landgrafschaft nur als ein früh erworbenes Nebenland zwischen Thüringer Wald und Harzvorland mißverstehen konnte. Denn offenkundig verband sich mit dem Erwerb der Landgrafschaft Thüringen Mitte des 13. Jahrhunderts für die wettinischen Markgrafen von Meißen nicht nur ein enormer Zugewinn an Macht, Einfluß und Ressourcen, sondern vielmehr eine lange nachwirkende Schwerpunktverlagerung ihrer Herrschaft nach Westen und ein außerordentlich chancenreicher Perspektivenwechsel. Mit dem Eintritt in den thüringischen Raum rückten die Wettiner gleichsam vom östlichen Rand des Reiches in dessen Mitte.

Doppelt schwierig sollte sich der Weg gestalten, den die Wettiner seit dem Anfall der thüringischen Landgrafschaft 1247/48 zu bewältigen suchten. Zum einen begegnete ihnen mit Thüringen ein politisch außerordentlich komplexes Gefüge. Neben der im Spannungsfeld zwischen Mainzer Erzbischöfen, Landgrafen und Reich um größere Selbständigkeit ringenden Metropole des Landes, Erfurt, waren die nordthüringischen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen als eigene politische Größen zu berücksichtigen. Der

ren Anfängen bis zur Gegenwart, bearb. von Bernd SCHMIES und Kirsten RAKEMANN, hg. von Dieter BERG (Saxonia Franciscana, Sonderbd. 1999); zu Erfurt, einem der ältesten und bedeutendsten Franziskanerkonvente im mitteleutschen Raum, jüngst Petra WEIGEL, Zu Urkunden des Erfurter Franziskanerklosters in den Beständen des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Wissenschaft und Weisheit – Franziskanische Studien zu Theologie, Philosophie und Geschichte 64 (2001) S. 290–320.

27) In enger Verbindung mit der Frage nach den geistlichen Institutionen ist nach dem Aufkommen von Bildungseinrichtungen als einem weiteren Indikator für den Entwicklungsstand einer Landschaft zu fragen. Die bisher bekannten Zeugnisse und der mangelhafte Forschungsstand die thüringischen Verhältnisse betreffend erlauben es allerdings kaum, auch in diesem Bereich von einem deutlich erkennbaren Entwicklungsvorsprung in west-östlicher Richtung zu sprechen. Neben den Kathedralkirchen Naumburg (1088) und Merseburg (1105) weisen die Erfurter Kollegiatstifte St. Marien (1121) und St. Severi (1133) die frühesten Zeugnisse im mitteleutschen Raum für das Amt eines Scholaster bzw. das Vorhandensein von *scolaris* auf. Vgl. hierzu jüngst Enno BÜNZ, Die mitteleutsche Bildungslandschaft am Ausgang des Mittelalters, in: Die sächsischen Fürsten- und Landesschulen. Interaktion von lutherisch-humanistischem Erziehungsideal und Elitenbildung, hg. von Jonas FLÖTER und Günther WARTENBERG (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 9, 2004) S. 39–71, hier S. 42, S. 46.

Mainzer Erzbischof blieb bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ein bedeutender territorial-politischer Konkurrent im thüringischen Kräftespiel. Darüber hinaus waren die alteingesessenen Grafenhäuser im Land politisch einzubinden. Mit der Landgrafschaft Thüringen hatten die Wettiner einen Herrschaftsanspruch übernommen, der sich – vom Ursprung des landgräflichen Amtes her – aus dem königlichen Auftrag zur Friedenswahrung in der *Thuringia*, in der seit fränkischer Zeit so benannten Landschaft zwischen Harz und Thüringer Wald, Werra und Saale ergab. Das 1131 durch König Lothar III. eingerichtete und den Ludowingern übertragene landgräfliche Amt stellte einen politischen Auftrag dar, der sich auf das gesamte Land bezog und den es immer wieder neu gegen die anderen konkurrierenden Herrschaftsträger durchzusetzen galt²⁸). Damit aber stellte sich den Wettinern ein doppeltes Integrationsproblem: Zum einen hatten sie in Nachfolge der ludowingschen Landgrafen innerhalb Thüringens den Landfrieden zu wahren und den damit gegebenen Herrschaftsanspruch gegenüber den unterschiedlichen thüringischen Kräften zur Geltung zu bringen. Zum anderen aber mußten sie sowohl die von ihnen neuerworbenen ludowingschen Güter- und Besitzkomplexe als auch die thüringische Landgrafschaft als nun bedeutendstes wettinisches Reichsfürstentum insgesamt mit ihrem bisher östlich der Saale verankerten Herrschaftsbereich verbinden.

Im folgenden soll versucht werden, in drei Schritten zum einen die Entwicklung der wettinischen Integrationsbemühungen in Thüringen von der Mitte des 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert nachzuzeichnen, und andererseits nach dem jeweiligen Entwicklungsstand Thüringens als eigenem politischen Raum innerhalb des größeren wettinischen Herrschaftsbereiches zu fragen. Vieles davon wird auf der Ebene erster Beobachtungen und Deutungsversuche bleiben müssen, zumal der hier gewählte Untersuchungszeitraum sehr weit reicht – der Fragestellung angemessene Schwerpunktsetzungen und die Verkürzung einzelner Aspekte sind daher unvermeidlich. Darüber hinaus ist stets im Blick zu behalten, daß die landesgeschichtliche Forschung im thüringisch-sächsischen Raum gerade im Hinblick auf die Frage nach thüringischen Eigenentwicklungen im Spätmittelalter erst am Anfang steht und vieles daher noch offen bleiben muß. Die Chronologie der Entwicklung wird den äußeren Rahmen der Darstellung abgeben: Es wird erstens um den Erwerb der thüringischen Landgrafschaft durch Markgraf Heinrich den Erlauchten (1221–1288) in den Jahren von 1248 bis 1263 gehen, zweitens um die lange, durch heftige Krisen und Erschütterungen geprägte Phase der Bedrohung und Behauptung wettinischer Herrschaft in Thüringen, die mit dem Sieg Markgraf Friedrichs II. des Ernsthaften (1324–1349) in der Thüringer Grafenfehde 1345/46 endet, und drittens das mit Unterbrechungen insgesamt einhundert Jahre währende Bestehen einer selbständigen thü-

28) Zu Inhalt und Bedeutung des landgräflichen Titels PATZE, Landesherrschaft (wie Anm. 5) S. 549ff.; SCHWIND, Landgrafschaft Thüringen (wie Anm. 14) S. 107f.; Karl HEINEMEYER, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, BDLG 122 (1986) S. 1–39, hier S. 28ff.; WERNER, Landesbewußtsein (wie Anm. 5) S. 107ff.; DERS., Reichsfürst (wie Anm. 14) S. 131ff.

ringischen Landgrafschaft unter den Wettinern Balthasar (1349/82–1406), Friedrich dem Friedfertigen (1406/07–1440) und Wilhelm III. dem Tapferen (1445–1482) in den Jahren 1382 bis 1482. Innerhalb dieses chronologisch orientierten Rahmens soll die systematische Frage – nach dem Spannungsverhältnis von Integration und Selbstbehauptung des thüringischen Raumes im größeren wettinischen Herrschaftsbereich – den roten Faden der Untersuchung bilden.

II

Der kinderlose Tod des letzten ludowingischen Landgrafen in Thüringen, Heinrich Rases IV., im Februar 1247 löste langjährige politische und militärische Konflikte zwischen den verschiedenen Kräften aus, die Anspruch auf das reiche hessisch-thüringische Erbe der Ludowinger erhoben²⁹). Neben dem Mainzer Erzbischof Siegfried III. (1230–1249), der die Mainzer Kirchenlehen der Landgrafen einzuziehen und die Position des Erzstifts im thüringisch-hessischen Raum auszubauen suchte, war es vor allem die mit Herzog Heinrich II. von Brabant (1235–1248) vermählte Nichte des letzten Ludowingers, Sophia, jüngste Tochter der hl. Elisabeth von Thüringen († 1231), die für ihren unmündigen Sohn Heinrich um das ludowingische Erbe in Hessen und Thüringen kämpfte. Der wettinische Markgraf von Meißen, Heinrich der Erlauchte, stützte seine Ansprüche ebenfalls auf seine Verwandtschaft mit dem letzten Landgrafen – er war über seine ludowingische Mutter Jutta ein Neffe Heinrich Rases IV. – sowie auf die ihm 1243 auf Bitten Rases von Kaiser Friedrich II. gewährte Eventualbelehnung mit der thüringischen Landgrafschaft³⁰). Innerhalb weniger Jahre nach dem Tod Heinrich Rases konnte er den ludowingischen Besitz in Thüringen fast vollständig in seinen Besitz bringen.

29) Zum thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg immer noch grundlegend Theodor ILGEN und Rudolf VOGEL, Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (1247–1264), Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde N.F. 10 (1883) S. 151–380; vgl. Winfried LEIST, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349 (Mitteldeutsche Forschungen 77, 1975) S. 1–9; Wolf Rudolf LUTZ, Heinrich der Erlauchte (1218–1288), Markgraf von Meißen und der Ostmark (1221–1288), Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen (1247–1263) (Erlanger Studien 17, 1977) S. 227–282; Werner GOEZ, Herzogin Sophia von Brabant, in: DERS., Lebensbilder aus dem Mittelalter. Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer (1998) S. 480–498 (Erstdruck 1983); jüngst KUNDE/TEBRUCK/WITTMANN, Weißenfelder Vertrag (wie Anm. 10), und Stefan TEBRUCK, *Pacem confirmare – iusticiam exhibere – per amicitiam concordare. Fürstliche Herrschaft und politische Integration: Heinrich der Erlauchte, Thüringen und der Weißenfelder Vertrag von 1249*, in: *Hochadelige Herrschaft* (wie Anm. 11) S. 243–303.

30) Zu der auf Bitten des kinderlosen Heinrich Rase IV. vom Kaiser gewährten Eventualbelehnung des Wettiners mit der thüringischen Landgrafschaft jetzt WERNER, *Reichsfürst* (wie Anm. 14) S. 228ff. Druck der Urkunde: *Historia Diplomatica Friderici Secundi*, ed. Jean Louis Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, 6 Bde. (1852–1861) 6, 1 (1860) S. 100f. Abbildung in: *Wettiner in Thüringen* (wie Anm. 3) S. 14.

Entscheidend für die Integration Thüringens in den markgräflichen Herrschaftsbereich waren die Anfangserfolge Heinrichs des Erlauchten in den knapp drei Jahren zwischen 1247 und 1250. Zunächst gelang es dem Markgrafen, massiven militärischen Druck zu entfalten und in kurzer Zeit im Laufe der Jahre 1247 bis 1248 die bedeutendsten Burgen und Vororte der Ludowinger in Thüringen zu besetzen³¹⁾. Bedeutender und in seiner politischen Wirkung außerordentlich folgenreich war die darauf erfolgte Anerkennung Heinrichs durch eine einflußreiche Gruppe thüringischer Grafen und Herren, die – militärisch in die Defensive gedrängt – einlenkten und sich im Sommer 1249 zu einer Verständigung mit dem Wettiner bereit fanden. Der am 1. Juli 1249 in Weißenfels zwischen dem Markgrafen und seinen thüringischen Gegnern abgeschlossene Vertrag – allen voran standen die Grafen von Schwarzburg und Käfernburg, die Grafen von Honstein, von Stolberg und von Beichlingen sowie die mit diesen verbündeten Herren und ludowingischen Ministerialen vornehmlich aus Nordthüringen – stellte einen sorgfältig austarierten Vergleich dar. Er erzwang einerseits die Anerkennung des Wettiners als Landgraf von Thüringen, garantierte aber gleichzeitig den thüringischen Vertragspartnern Sicherheit für ihren vom Landgrafen herrührenden Lehnsbesitz und verpflichtete den neuen Landgrafen zu umfangreichen friedensstiftenden Maßnahmen im Land³²⁾.

Ein Jahr nach dem Weißenfelser Vertrag erfolgte der dritte, nach dem Zeugnis der Erfurter Predigerannalen in den Augen der Zeitgenossen entscheidende Schritt zur Integration Thüringens in die wettinische Herrschaft. Im Februar 1250 errichtete der Markgraf zusammen mit den Grafen und Herren Thüringens einen Landfrieden, und zwar an der alten, ludowingisch-landgräflichen Gerichtsstätte Mittelhausen nördlich von Erfurt. Der Erfurter Dominikaner, dessen zeitgenössische Berichterstattung für die Jahre 1220 bis 1254 zu den wichtigsten erzählenden Quellen in Thüringen überhaupt gehört, deutet die Verkündung dieses Landfriedens durch den Markgrafen und die versammelten Grafen und Herren im Land treffend als Inbesitznahme des *terre principatum*³³⁾. Nicht die vertragli-

31) Entscheidend dürfte dabei die rasche Eroberung der beiden größten, nordöstlich des Thüringer Beckens gelegenen landgräflichen Burgen gewesen sein, der Eckartsburg (an einer Paßstraße über den Höhenzug der Finne, nördlich von Apolda) und der Neuenburg (über Freyburg an der Unstrut, nördlich von Naumburg) sowie die Besetzung der im Zentrum der Landgrafschaft gelegenen Burg und Stadt Weißensee. Vgl. hierzu TEBRUCK, *Pacem confirmare* (wie Anm. 29) S. 260–262.

32) Edition der Urkunde: Holger KUNDE, *Der Weißenfelser Vertrag als Dokument: Überlieferung, Beschreibung, Edition und Übersetzung*, in: KUNDE/TEBRUCK/WITTMANN, *Weißenfelser Vertrag* (wie Anm. 10) S. 95–128 (mit Abbildungen des Dokuments und der erhaltenen Siegel). Zur Deutung des Vertrages ausführlich TEBRUCK, *Pacem confirmare* (wie Anm. 29) S. 275–287.

33) *Annales Erphordenses fratrum praedicatorum ad a. 1250*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, *MGH SS rer. Germ.* 42 (Monumenta Erphesfurtensia saec. XII.XIII.XIV., 1899) S. 107f.: *Hoc etiam anno II. Kal. Marcii marchio Misnensis in Mittelhusen provinciali presedit iudicio; ubi presentibus multis terre baronibus pacem firmiter atque stabiliter iuramento confirmavit, sicque terre eiusdem principatum, licet a Friderico quondam imperatore, nunc autem deposito, festiva vexillorum exhibitione sibi contraditum, violenter ac iniuste*

che Einigung zwischen Heinrich dem Erlauchten und seinen thüringischen Gegnern in Weißenfels gilt dem Erfurter Dominikaner, der über den Weißenfelder Vertrag nichts berichtet, als entscheidend, sondern vielmehr der politisch-rechtliche und symbolisch-repräsentative Akt eines feierlich an der traditionellen Landgerichtsstätte Mittelhausen beschworenen Landfriedensbündnisses. Erst damit hatte der Markgraf von Meißen die Herrschaft in Thüringen übernommen.

Die einzelnen Bestimmungen des Landfriedens von 1250 sind nicht überliefert. Aber aus den urkundlichen Zeugnissen der folgenden Jahre geht hervor, daß ein landgräfliches Friedensgericht unter dem Vorsitz des Grafen von Henneberg erfolgreich tätig war³⁴). Landfriedenssicherung durch den neuen Landgrafen im Bund mit den Grafen und Herren des Landes – man darf dies nicht nur als Indiz für den Erfolg erster wettinischer Integrationsbemühungen in Thüringen werten. Vielmehr handelte es sich bei dem 1250 verkündeten Landfrieden um das erste vom Adel und dem Landgrafen beschworene Friedensbündnis in Thüringen, von dem wir erfahren³⁵). Offensichtlich spiegelt sich darin zum einen die zunehmende Beteiligung des thüringischen Adels an der landgräflichen Friedenswahrung wider. Stärker als unter den Ludowingern traten nun die Grafen und Herren im Land als Teilhaber an der landgräflichen Gerichtstätigkeit hervor. Offensichtlich kam dem Adel nach der ihm mühsam abgerungenen Anerkennung Heinrichs des Erlauchten insgesamt ein größeres politisches Gewicht gegenüber dem neuen Landgrafen zu³⁶). Zum anderen scheint es Heinrich dem Erlauchten gelungen zu sein, den landgräflichen Auftrag zur Friedenswahrung in Thüringen erfolgreich zur Geltung zu bringen und darüber hinaus die Grundlagen zu einer langfristig wirksamen, politischen Integration des thüringischen Raumes in den wettinischen Herrschaftsbereich insgesamt zu legen. Unabdingbar hierfür war allerdings die reichsrechtliche Legitimierung der Herrschaftsüber-

occupavit. Zu Entstehungszeit und Verfasserschaft der Erfurter Predigerannalen zusammenfassend Hans PATZE, Landesgeschichtsschreibung in Thüringen, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 16/17 (1968) S. 95–168, hier S. 97ff. Zur negativen Bewertung des Landfriedens von 1250 durch den Erfurter Prediger vgl. unten bei Anm. 50.

34) Neben Graf Hermann I. von Henneberg, einem Stiefbruder Heinrichs des Erlauchten, urkunden Graf Dietrich von Berka und Graf Heinrich von Schwarzburg in den 1250er Jahren stellvertretend für den wettinischen Mark- und Landgrafen im Landgericht. Hermann von Henneberg amtiert als *iudex provincialis*; die von ihm und den Grafen von Berka und von Schwarzburg im Landding beurkundeten Tausch- und Kaufgeschäfte nehmen jeweils ausdrücklich auf den *mos terre* Bezug. Zu den Zeugnissen im einzelnen TEBRUCK, *Pacem confirmare* (wie Anm. 29) S. 291f.

35) Vgl. hierzu LEIST, *Landesherr* (wie Anm. 29) S. 5; zur landgräflichen Gerichtstätigkeit in Thüringen Hans EBERHARD, *Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter*, ZRG Germ. 75 (1958) S. 108–180; DERS., *Mittelalterliche Gerichtsstätten im nördlichen Thüringen*, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte 51 (1997) S. 61–96; PATZE, *Landesherrschaft* (wie Anm. 5) S. 496–517.

36) Vgl. hierzu WERNER, *Landesbewußtsein* (wie Anm. 5) S. 124; TEBRUCK, *Pacem confirmare* (wie Anm. 29) S. 291f.

nahme im Land. Sie gelang Heinrich dem Erlauchten schließlich im April 1252, als er von König Wilhelm von Holland in Merseburg die Belehnung mit der thüringischen Landgrafschaft erlangte³⁷⁾.

III

Das letzte Drittel des 13. und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts brachten die offensichtlich tiefgreifendste und bedrohlichste Krise für die Wettiner. Geschwächt durch innerdynastische Konflikte und die den Landfrieden in Thüringen wie den familiären Zusammenhalt gefährdende Politik Albrechts des Entarteten (1263–1307, † 1314), des ältesten Sohnes Heinrichs des Erlauchten, verloren sie zeitweise nicht nur die thüringische Landgrafschaft, sondern auch die Mark Meißen, bevor sie ihre Herrschaft 1307 bis 1310 unter Friedrich dem Freidigen (1307–1323) vollständig wiedererlangen und bis zur Jahrhundertmitte ihre Vorherrschaft in Thüringen stärker als je zuvor zur Geltung bringen konnten. Ohne den Gang der politischen Entwicklung im einzelnen nachzeichnen zu können, seien nur knapp einige Beobachtungen zu den in diesem Zeitraum ausgetragenen Konflikten und zu dem Mitte des 14. Jahrhunderts erreichten Entwicklungsstand in Thüringen formuliert.

Zunächst zum Königtum: Nachdem Rudolf von Habsburg die innerwettinischen Konflikte nutzend durch königliche Landfriedenspolitik und Rekuperationen von Reichsgut 1286/87 und 1289/90 in Thüringen eingegriffen und damit zum ersten Mal nach dem Niedergang der Stauer das Königtum im mitteldeutschen Raum wieder zur Geltung gebracht hatte³⁸⁾, konnten seine Nachfolger Adolf von Nassau und Albrecht I. die königli-

37) *Annales Erphordenses fratrum praedicatorum ad a. 1252* (wie Anm. 33) S. 111: *Post hec iam sepe dicitur rex Willelhelmus in septimana post albas Merseburc venit, ubi Megdeburgensis archiepiscopus et marchio Misenensis, manus ei dantes, sua ab ipso feuda receperunt.* Zur Merseburger Belehnung ausführlich TEBRUCK, *Pacem confirmare* (wie Anm. 29) S. 293–298. Bereits im März 1250 hatte sich der Markgraf mit der ludowingischen Erbin Sophia auf einen Vergleich geeinigt; danach übernahm Heinrich der Erlauchte Hessen und die Wartburg treuhänderisch für den unmündigen Sohn Sophias, Heinrich (»das Kind«); der Konflikt um das thüringische Erbe brach jedoch 1254 erneut aus und endete erst 10 Jahre später mit einem militärischen Sieg der Wettiner. Während Thüringen einschließlich der Wartburg und der Stadt Eisenach endgültig in den wettinischen Herrschaftsbereich integriert wurde, fiel Hessen dem jungen Heinrich von Brabant zu, der am Beginn einer eigenen, hessischen Landgrafschaft stand. Vgl. hierzu zuletzt Gerd ALTHOFF, *Die Erhebung Heinrichs des Kindes in den Reichsfürstenstand*, *Hessisches Jb. für Landesgeschichte* 43 (1993) S. 1–17, und Karl HEINEMEYER, *Die Erhebung Landgraf Heinrichs I. von Hessen zum Reichsfürsten* (1292), in: *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997*, 2 Bde., hg. von Walter HEINEMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61, 1–2, 1997) 1 S. 89–113.

38) Grundlegend zu Rudolfs Eingreifen in Thüringen, der 1286/87 durch seinen Vertrauten, den Mainzer Erzbischof Heinrich von Isny, einen Landfrieden errichten ließ, nach dem Tod Markgraf Heinrichs des Erlauchten 1288 und den zwischen dessen Söhnen und Erben ausbrechenden Erbstreitigkeiten aber persön-

che Präsenz dort noch erheblich verstärken, ohne sich allerdings dauerhaft durchsetzen zu können. Nach dem umstrittenen Verkauf der thüringischen Landgrafschaft an den König durch Landgraf Albrecht 1294 bemühten sich Adolf und Albrecht I. in den Jahren zwischen 1294 und 1307 mit massivem militärischen Einsatz, ihren käuflich erworbenen Anspruch auf die Landgrafschaft einzulösen und Thüringen dauerhaft für das Königtum zu gewinnen. Albrecht I. mußte dieses Vorhaben aber spätestens seit der Niederlage seiner Truppen gegen ein wettinisches Aufgebot in der Schlacht bei Lucka 1307 aufgeben. Friedrich der Freidige, ältester Sohn Albrechts des Entarteten, konnte sich als Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen behaupten und erlangte 1310 durch König Heinrich VII. die volle reichsrechtliche Anerkennung³⁹⁾. Ein engeres Bündnis des Königturns mit den Wettinern gelang indes erst unter den Wittelsbachern. König Ludwig der Bayer vermochte die Mark- und Landgrafen eng an sich zu binden, indem er Friedrich II. den Ernsthaften 1323 mit seiner Tochter Mathilde vermählte. Das Pleißenland und die bedeutende Burggrafschaft Altenburg gerieten nach dem Erlöschen des Altenburger Burggrafengeschlechts 1328 endgültig in wettinischen Besitz. Das bis in die 1340er Jahre wirksame Bündnis der Wettiner mit den Wittelsbachern und das politisch klug austarierte Verhältnis zu den Luxemburgern, die mit Karls IV. ambitionierter Hausmachtspolitik stets auch eine latente Gefahr für die Böhmen unmittelbar benachbarten Wettiner bedeuten konnten, soll-

lich in Erfurt erschien, einen auf sechs Jahre gültigen Landfrieden verkündete und das ehemals staufische, in wettinischem Pfandbesitz befindliche Pleißenland wieder in königliche Hand brachte, Otto DOBENECKER, König Rudolfs I. Friedenspolitik in Thüringen, *Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde* 12 N.F. 4 (1884) S. 531–560, Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums (1903) S. 670–682, und LEIST, Landesherr (wie Anm. 29) S. 29–49. Vgl. auch Heinz ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966) S. 71–73, und Karl-Friedrich KRIEGER, Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (1994) S. 65–68; jüngst THIEME, Altenburg (wie Anm. 13) S. 224–236.

39) Zum Verkauf der Landgrafschaft durch Albrecht den Entarteten, zu den Versuchen Adolfs und Albrechts I., Thüringen als vom Königtum zurückerworbenes Reichslehen einzuziehen, und zur Selbstbehauptung der Wettiner durch Friedrich den Freidigen vgl. Franz Xaver WEGELE, Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen, und die Wettiner seiner Zeit (1247–1325). Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches und der wettinischen Länder (1870) S. 170ff.; Vincenz SAMANEK, Studien zur Geschichte König Adolfs. Vorarbeiten zu den Regesta Imperii VI 2 (1292–1298) (1930) S. 122ff.; Hertha WAGENFÜHRER, Friedrich der Freidige 1257–1325 (Historische Studien 287, 1936) S. 38ff.; Franz-Josef SCHMALE, Eine thüringische Briefsammlung aus der Zeit Adolfs von Nassau, *DA* 9 (1952) S. 454–512; LEIST, Landesherr (wie Anm. 29) S. 55–110; Ernst SCHUBERT, Das Königsland: zu Konzeptionen des Römischen Königturns nach dem Interregnum, *Jb. für fränkische Landesforschung* 39 (1979) S. 23–40; zuletzt ausführlich THIEME, Altenburg (wie Anm. 13) S. 236–262, und ROGGE, Herrschaftswertung (wie Anm. 1) S. 33–47. Vgl. auch Johannes MÖTSCH, Der Verkauf der Landgrafschaft, in: Wettiner in Thüringen (wie Anm. 3) S. 22–29 mit Abbildung der Urkunde vom 19. Dezember 1310, mit der Heinrich VII. durch seine Vertreter, den Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt und Graf Berthold VII. von Henneberg, Friedrich dem Freidigen die Belehnung mit der thüringischen Landgrafschaft und der Mark Meißen zusichern ließ.

ten entscheidende Rahmenbedingungen für den Erfolg der Landgrafen in Thüringen während des 14. Jahrhunderts werden⁴⁰⁾.

Innerthüringisch sahen sich die Wettiner während dieses Zeitraumes ganz verschiedenen Gegnern gegenüber, die ihrerseits zum Teil Anlehnung an das Königtum, zum Teil Unterstützung beim Mainzer Erzbischof suchten, um sich gegen den wachsenden wettinischen Druck zu behaupten. Die thüringische Metropole Erfurt, rechtlich unter der Mainzer Stadtherrschaft stehend, hatte sich weitgehend vom erzbischöflichen Einfluß emanzipiert und stellte nicht zuletzt aufgrund ihrer außerordentlichen Finanz- und Wirtschaftskraft und ihres weit in das Umland ausgreifenden Territoriums eine selbständige politische Größe dar. Zeitweise stand Erfurt im Bündnis mit den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen in Opposition gegen den Landgrafen. Während der entscheidenden Auseinandersetzung zwischen Friedrich dem Ernsthaften und den thüringischen Grafen in den 1340er Jahren unterstützte die Stadt indes als einziger Bündnispartner den Wettiner⁴¹⁾. Auf seiten des gräflichen Adels konkurrierten insbesondere die Schwarzburger und die Grafen von Weimar-Orlamünde mit dem wettinischen Landgrafen. Das Saaletal, in das sowohl die Schwarzburger und die Weimarer als auch die Wettiner durch bedeutende Besitzerwerbungen vorstießen, bildete dabei eine Konfliktzone ersten Ranges⁴²⁾.

Neben der besonderen Rolle des Königtums, das zunächst gegen die Wettiner, dann im Bündnis mit ihnen auf die thüringischen Entwicklungen eingewirkt hat, und der höchst vielschichtigen Gemengelage unterschiedlicher politischer Interessen rivalisierender Herrschaftsträger, die sich im raschen Wechsel von Bündnissen und Koalitionen mit und gegen den Landgrafen zu behaupten suchten, bildete die von den Wettinern betriebene Landfriedenspolitik ein entscheidendes Element. Sowohl Friedrich der Freidige als auch sein Sohn Friedrich der Ernsthafte entfalteten mit Hilfe der Landfrieden eine integrative Wirkung in Thüringen, allerdings mit ganz unterschiedlicher Zielrichtung.

40) Vgl. hierzu PATZE, Politische Geschichte (wie Anm. 1) S. 74ff.; ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 1) S. 48ff.; LEIST, Landesherr (wie Anm. 29) S. 143ff.; Zum Übergang Altenburgs und des Pleißenlandes an die Wettiner jetzt THIEME, Altenburg (wie Anm. 13) S. 277–296. Zu Karl IV. und dem mitteldeutschen Raum vgl. die Arbeiten von Harriet M. HARNISCH, Thüringen in der Politik Kaiser Karls IV., AfD 39 (1993) S. 319–326; DIES., Königs- und Reichsnähe thüringischer Grafenfamilien im Zeitalter Karls IV., in: Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der MGH, hg. von Michael LINDNER (1997) S. 181–212; Michael LINDNER, Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland (mit einem Urkundenanhang), in: ebd. S. 83–180; DERS., Nähe und Distanz: Die Markgrafen von Meißen und Kaiser Karl IV. im dynastischen Wettstreit (mit Textedition), in: Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter, hg. von Peter MORAW (2001) S. 173–255.

41) Grundlegend PATZE, Politische Geschichte (wie Anm. 1) S. 74–88; LEIST, Landesherr (wie Anm. 29) S. 91ff., S. 111ff.

42) Ernst DEVRIENT, Der Kampf der Schwarzburger um die Herrschaft im Saaletal, in: Forschungen zur schwarzburgischen Geschichte. Festschrift für Berthold Rein zum 75. Geburtstag, hg. von Willy FLACH (1935) S. 1–44.

Hatte Friedrich der Freidige 1315 nach den langjährigen Auseinandersetzungen um die Landgrafschaft gemeinsam mit den Grafen und Herren sowie den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen einen Friedensbund errichtet und dabei ein von Grafen, Herren und Städten paritätisch besetztes Landfriedensgericht unter Vorsitz Graf Günthers XV. von Schwarzburg-Blankenburg installiert⁴³), so verwandelte sein ihm nachfolgender Sohn Friedrich der Ernsthafte den Landfrieden in ein Instrument landgräflicher Vorherrschaft. Der von ihm 1338 verkündete Friede erscheint wie ein aus fürstlicher Prägung erlassenes Gesetz und nicht wie eine Einung auf breiter politischer Grundlage, wie dies noch 1315 der Fall gewesen war. Sein allgemeines Fehdeverbot und das Verbot, Waffen zu tragen, von dem nur die Leute des Landgrafen und das Landfriedens-Aufgebot selbst ausgenommen wurden, schien sich in erster Linie gegen die territorialpolitischen Konkurrenten des Landgrafen zu richten⁴⁴). Politische Integration erfolgte hier auf der Grundlage eines rechtlich abgesicherten fürstlichen Anspruchs auf Oberherrschaft im Land, nicht mehr als politisch austariertes Bündnis des Landgrafen mit dem Adel und den Städten.

Die solchermaßen zugespitzte Situation mündete in eine direkte Auseinandersetzung, die nach vierjähriger Fehde 1345/46 mit einem fast vollständigen Sieg des Wettiners endete. Die Grafen von Weimar-Orlamünde wurden vom Landgrafen in vollständige Lehnsabhängigkeit gezwungen; 1346 ging Weimar in landgräflichen Besitz über. Die Grafen von Schwarzburg mußten entscheidende Positionen vor allem im Saaletal endgültig aufgeben, konnten aber ihre Selbständigkeit behaupten. Das Mainzer Erzstift schließlich wurde nachhaltig geschwächt und zog sich fortan weitgehend auf seine stadtherrlichen Rechte und Ansprüche in Erfurt und seinen Besitz im nordwestlich an Thüringen angrenzenden Eichsfeld zurück. Unbestrittene Gewinner der thüringischen Grafenfehde waren demgegenüber die Stadt Erfurt, die ihren bedeutenden Territorialbesitz erheblich erweitern und einen spürbaren Zugewinn an politischer, militärischer und finanzieller Macht erreichen konnte, und der Landgraf selbst, der seinen Anspruch auf unangefochtene Vorherrschaft in Thüringen fast vollständig hatte durchsetzen können⁴⁵).

43) Grundlegend hierzu LEIST, Landesherr (wie Anm. 29) S. 124–142. Vgl. auch ANGERMEIER, Königtum und Landfriede (wie Anm. 38) S. 136–144.

44) Der Landfriede von 1338 ist der erste im Wortlaut überlieferte Friede in Thüringen. Druck der nur abschriftlich erhaltenen Urkunde: Andreas Ludwig Jacob MICHELSEN, Urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland (1863) S. 23–26; vgl. hierzu die Bemerkungen und Berichtigungen von Jakob SCHWALM, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern (1889) S. 94–108, S. 134–136; LEIST, Landesherr (wie Anm. 29) S. 155–173.

45) Zur Thüringer Grafenfehde grundlegend Wilhelm FÜSSLEIN, Die Thüringer Grafenfehde 1342–1346, in: Beiträge zur thüringischen und sächsischen Geschichte. Festschrift für Otto Dobenecker zum 70. Geburtstag (1929) S. 111–138; DEVRIENT, Kampf der Schwarzburger (wie Anm. 42) S. 11ff.; LEIST, Landesherr (wie Anm. 29) S. 174–187; vgl. zuletzt Peter LANGHOF, Die Thüringer Grafenfehde und die Schwarzburger, in: Thüringen im Mittelalter. Die Schwarzburger, bearb. von Lutz UNBEHAUN (Beiträge zur schwarzburgischen Kunst- und Kulturgeschichte 3, 1995) S. 132–145. Ausführliches Regest des entscheidenden, in

Was bedeutete diese politische Entwicklung für den Stand der Integration Thüringens in den wettinischen Herrschaftsbereich um die Mitte des 14. Jahrhunderts? Offensichtlich war die politische, militärische und finanzielle Überlegenheit der Wettiner allen anderen Herrschaftsträgern im Land gegenüber ausschlaggebend für die Durchsetzung des landgräflichen Anspruchs auf Vorherrschaft in Thüringen. Die in der politisch-militärischen Auseinandersetzung gleichsam erzwungene Integration der thüringischen Grafen, Herren und Städte in den weiteren Herrschafts- und Einflußbereich der Wettiner stellt aber nur eine Seite der Entwicklung dar. Denn gleichzeitig ist auf einer ganz anderen Ebene ein bemerkenswerter Vorgang zu beobachten.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nimmt in der Geschichtsschreibung, die vor allem in Erfurt, aber auch im ehemals ludowingischen Hauskloster Reinhardsbrunn gepflegt wurde, das Interesse an der übergreifenden thüringischen Geschichte zu, in der die engen politischen Grenzen im Land einem verbindenden Zugehörigkeitsbewußtsein untergeordnet werden und in der die Anfänge einer auf Thüringen als Ganzes bezogenen Landesgeschichtsschreibung zu erkennen sind. Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts findet man in der ältesten Schicht der Chronik des Erfurter Petersklosters eine deutliche Differenzierung zwischen landgräflich-ludowingischer, zu Erfurt bzw. dem Erzstift Mainz und dem Reich zugehöriger Herrschaft in der *Thuringia*⁴⁶⁾, während man in Reinhardsbrunn, dem anderen Zentrum thüringischer Geschichtsschreibung im 12./13. Jahrhundert, dem gegenüber einer weitgehend auf den Landgrafen und das ludowingische Haus orientierten Perspektive verhaftet bleibt⁴⁷⁾. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts scheinen diese Diffe-

Dornburg und Weißenfels im Juli 1345 ausgefertigten Vertrages zwischen Friedrich dem Ernsthaften und den Grafen von Schwarzburg in: DEVRIENT, Kampf der Schwarzburger (wie Anm. 42) S. 26–28.

46) Der Bericht der Erfurter Peterschronik im ersten, bald nach 1208 abgeschlossenen Teil der Kompilation über den Durchzug böhmischer Truppen durch Thüringen 1203 zeigt deutlich, wie differenziert das Herrschaftsgefüge in Thüringen von dem Erfurter Chronisten wahrgenommen wurde: *Verum lantgravius, suorum diffisus auxilio, regem Bobemie nomine Othaccar, filium amite sue, cum multitudine Boemorum ascivit; sicque cum multis milibus Thuringiam ingrediens, omnia tam lantgravii quam regni ac Mogontiensium et Erphesfordensium crudeliter vastaverunt, nulli clastro, nulli ecclesie vel homini parcentes*. Cronica S. Petri Erfordensis moderna ad a. 1203, Monumenta Erphesfurtensia (wie Anm. 33) S. 202 Z. 5–13. Für die den ludowingischen Landgrafen mehrfach glorifizierenden Darstellungen der zeitgenössischen Reinhardsbrunner Berichterstattung findet man in der Erfurter Peterschronik keine Entsprechung; vgl. hierzu WERNER, Landesbewußtsein (wie Anm. 5) S. 111ff.

47) Bezeichnend hierfür dürfte etwa die Reinhardsbrunner Berichterstattung über die Grafenopposition gegen Landgraf Hermann I. 1211 sein. Der zeitgenössische Chronist tadelt das Bündnis thüringischer Grafen mit dem Truchseß Otos IV., Gunzelin von Wolfenbüttel, gegen den auf die staufische Seite übergetretenen Landgrafen Hermann I. als unrechtmäßige Erhebung gegen ihren *dominus hereditarius*: *Igitur antedictus Guncelinus et universos convenit et singulos, et quia venales manus invenerat, multa pecunia eos ad hoc induxit et conduxit, ut domino suo hereditario, videlicet Thuringie lantgravio, consuete liberalitatis et munificencie ipsius immemores, publice renunciarent (...); et sic fiunt hostes manifesti, qui paulo ante domestici et obsequiosi putabantur*. Cronica Reinhardsbrunnensis ad a. 1211, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH

renzierungen indes zugunsten eines Thüringen-Bewußtseins zurückzutreten, in dem das Land jenseits aller herrschaftlich-politischen Vielfalt und Zergliederung in historischer Perspektive als Ganzes erscheint⁴⁸⁾. Erstmals entstehen nun zu Beginn bzw. um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit der Weltchronik Siegfrieds von Ballhausen und dem Erfurter *Liber cronicorum* Kompilationen, die eine eigene thüringische Geschichte, beginnend mit dem Thüringer Königreich und einmündend in die Landgrafenzeit, zur Darstellung bringen⁴⁹⁾. Noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist dieses neu entstehende thüringische Geschichtsbewußtsein eng mit einer antiwettinischen Stimmung verknüpft, unverkennbar etwa in den nach der Mitte des 13. Jahrhunderts abgeschlossenen Erfurter

SS 30, 1 (1896) S. 579 Z. 19ff. Vgl. zu diesem Bericht und zur Tendenz der zeitgenössischen Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung, Thüringen insgesamt für eine ludowingische Oberherrschaft zu beanspruchen, ausführlich Stefan TEBRUCK, Die Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung im Hochmittelalter. Klösterliche Traditionsbildung zwischen Fürstenhof, Kirche und Reich (Jenaer Beiträge zur Geschichte 4, 2001) S. 333ff.

48) Bezeichnend für den Wandel in der historiographischen Perspektive mag bereits der Kommentar des Erfurter Dominikanerchronisten zum Tod des letzten Ludowingers Heinrich Raspes IV. 1247 sein: *In quo nimirum sine herede defuncto nobilis illa principalis prosapia terminata est, que a primo Ludewico per CXVII annos in Thuringia tenuerat principatum. Post cuius obitum mox in eadem terra multiplicata sunt mala.* Annales Erphordenses fratrum praedicatorum (wie Anm. 33) S. 101 Z. 17–21. Angesichts der noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts in der Erfurter Chronistik feststellbaren Distanz zu den Ludowingern und ihrem Herrschaftsanspruch ist das historische Bewußtsein des Erfurter Dominikaners und seine Bezugnahme auf die Ludowinger als fürstliches Geschlecht in Thüringen bemerkenswert. Vgl. hierzu ausführlich WERNER, Landesbewußtsein (wie Anm. 5) S. 120f.

49) Der in Ballhausen (etwa 25 km nordwestlich von Erfurt) wirkende Pfarrgeistliche verfaßte bis 1304 eine Chronik, die er bis 1306 fortsetzte und erweiterte: Sifridi presbyteri de Balnhusin Compendium historiarum, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS 25 (1880) S. 679–718. Vgl. hierzu Birgit STUDDT, Siegfried von Ballhausen, in: VL 8 (1992) Sp. 1202; WERNER, Landesbewußtsein (wie Anm. 5) S. 98f.; Jean-Marie MOEGLIN, Sentiment d'identité régionale et historiographie en Thuringe à la fin du Moyen Âge, in: Identité nationale et conscience régionale en France et en Allemagne du Moyen Âge à l'époque moderne, hg. von Rainer BABEL und Jean-Marie MOEGLIN (Beihefte der Francia 39, 1996) S. 325–363, hier S. 333ff.; Matthias WERNER, »Ich bin ein Durenc«. Vom Umgang mit der eigenen Geschichte im mittelalterlichen Thüringen, in: Identität und Geschichte, hg. von DEMS. (Jenaer Beiträge zur Geschichte 1, 1997) S. 79–104, hier S. 92f. Der in Erfurt um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene *Liber Cronicorum* bietet unabhängig von der Weltchronik Siegfrieds von Ballhausen beginnend mit Julius Caesar und eingebettet in die Universalgeschichte eine Geschichte des Landes vom Thüringer Königreich bis in die Landgrafenzeit; dabei schöpft der Kompilator auch aus der älteren Chronistik des Erfurter Petersklosters sowie aus der Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung und legt damit die Grundlagen für die weitere Rezeption der hochmittelalterlichen Überlieferung aus Erfurt und aus dem landgräflichen Hauskloster. Siehe *Liber cronicorum Erphordensis*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, Monumenta Erphesfurtensia (wie Anm. 33) S. 737–781. Vgl. MOEGLIN, Sentiment (wie oben in dieser Anm.) S. 336; WERNER, »Ich bin ein Durenc« (wie oben in dieser Anm.) S. 93f. Eine umfassende, vergleichende Untersuchung der spätmittelalterlichen Landesgeschichtsschreibung in Thüringen, Sachsen und Hessen bereitet zur Zeit mein Jenaer Kollege Dr. Mathias Kälble im Rahmen eines von der DFG geförderten Projekts vor.

Predigerannalen und in den zeitnah abgefaßten Berichten der Reinhardsbrunner Chronik, deren Verfasser die Rechtmäßigkeit der wettinischen Herrschaftsansprüche in Thüringen zurückwies⁵⁰). Die Entstehung eines thüringischen Geschichts- und Eigenbewußtseins seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint nicht ein auf die gebildeten Historiographen beschränktes Phänomen geblieben zu sein. Unverkennbar ist, daß es einen tiefer liegenden Konnex zwischen historiographischer Traditionsbildung und der politischen Entwicklung in Thüringen gegeben hat. Zwei Beispiele aus dem letzten Viertel des 13. bzw. dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts zeigen dies sehr deutlich.

Zum einen ist das gemeinsame Handeln thüringischer Grafen, Herren und Städte gegen Landgraf Albrecht den Entarteten im Jahr 1277 aufschlußreich. Graf Otto von Orlamünde wandte sich als erbitterter Gegner Albrechts, der in langjährigen innerdynastischen Auseinandersetzungen den Landfrieden und die wettinische Herrschaft in Thüringen nachhaltig destabilisierte, im Namen des gesamten Adels, der Herren, Ministerialen und Städte Thüringens an König Rudolf von Habsburg. Otto verwarf in zwei Schreiben an den Habsburger die wettinische Herrschaftsübernahme in Thüringen als illegitim und bat den König, die Landgrafschaft als erledigtes Reichslehen einzuziehen und selbst im Land einzugreifen⁵¹). Der dramatische Appell an den König spiegelt nicht nur die Entstehung einer breiten Opposition gegen die wettinische Herrschaft in Thüringen wider. Er ist darüber

50) Der Erfurter Dominikaner bezeichnete den 1250 von Markgraf Heinrich dem Erlauchten zusammen mit den Grafen und Herren Thüringens errichteten Landfrieden als unrechtmäßige Inbesitznahme des Landes, da die dem Wettiner 1243 von Kaiser Friedrich II. erteilte Eventualbelehrung infolge der Absetzung des Kaisers hinfällig sei: *sicque terre eiusdem principatum, licet a Friderico quondam imperatore, nunc autem deposito, festiva vexillorum exhibitione sibi contraditum, violenter ac iniuste occupavit*. Annales Erfordenses fratrum praedicatorum ad a. 1250 (wie Anm. 33) S. 107f. Vgl. hierzu oben, Anm. 33. Die Berichterstattung in der vor der Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossenen Reinhardsbrunner Chronik zeigt deutlich antiwettinische Tendenzen, wenn sich der Verfasser der Nachrichten zu 1253 und zu 1261 für den Erbanspruch Sophias von Brabant erklärt und Heinrich dem Erlauchten unumwunden vorwirft, Sophia und ihrem unmündigen Sohn Heinrich das thüringische Erbe mit List und unter Rechtsbrüchen entrisen zu haben: *Cronica Reinhardsbrunnensis* (wie Anm. 47) S. 620f. und S. 623. Vgl. hierzu WERNER, Landesbewußtsein (wie Anm. 5) S. 121f. Bemerkenswert ist auch die Klage des Erfurter Geistlichen Nikolaus von Bibra über die instabilen Verhältnisse seiner Zeit; in seiner zu Beginn der 1280er Jahre abgeschlossenen Dichtung stellt er den *tyrannus* (Landgraf Albrecht den Entarteten) den beiden ludowingischen Landgrafen Ludwig IV. und Heinrich Raspe IV. gegenüber: *Non sic Henricus lantgravius et Ludowicus/olim fecerunt; hereditibus – heu! – caruerunt*. Der *Occultus Erfordensis* des Nicolaus von Bibra. Kritische Edition mit Einführung, Kommentar und deutscher Übersetzung, hg. von Christine MUNDHENK (Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 3, 1997) VV. 1092f., S. 200f. Zur Entstehungszeit und Verfasserschaft des *Occultus* jetzt ebd. S. 13ff. »Die wehmütige Erinnerung an bessere Zeiten« (ebd. S. 348) ist offenkundig ein prägendes Element für das in wettinischer Zeit entstehende, gesamtthüringische Geschichtsbewußtsein.

51) MGH Const. 3 Nr. 638 S. 623f. Ausführlich hierzu Otto DOBENECKER, Ein Versuch, Thüringen um das Jahr 1277 zu einem Reichsland zu machen, Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 46 (1930) S. 21–31; WERNER, Landesbewußtsein (wie Anm. 5) S. 125f.

hinaus ein außerordentlich bemerkenswertes Zeugnis dafür, daß die unterschiedlichen politischen Kräfte innerhalb Thüringens zumindest in der zugespitzten Situation des Jahres 1277 die Fähigkeit zu gemeinsamem Handeln entwickelt hatten und dabei ausdrücklich auf die *terra Thuringie* Bezug nahmen, der nicht nur Grafen, Herren und Ministeriale, sondern auch Erfurt und die Reichsstädte zugerechnet wurden.

Noch deutlicher, aber nun in Verbindung mit dem seit 1307 durch Friedrich den Freidigen gesicherten und auf breitere politische Anerkennung gestützten Landgrafenamt, wird die Herausbildung eines transpersonalen und die unterschiedlichen politischen Größen und Herrschaftsträger im Land integrierenden Thüringen-Bewußtseins in den Landfriedenszeugnissen aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, die sich auf das ganze Land unter Einschluß Erfurts sowie der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen beziehen. Im Landfrieden von 1315 und den urkundlichen Zeugnissen der folgenden Jahre treten als Träger des Friedens Landgraf, Grafen und Herren sowie Erfurt und die Reichsstädte gemeinsam auf. Die alte landgräfliche Gerichtsstätte Mittelhausen nördlich von Erfurt ist dabei der am häufigsten bezeugte Tagungsort des Gerichts. Bezeichnend für die zunehmende integrative Kraft des Landfriedens ist allerdings, daß das Friedensgericht nun unter anderem auch in dem nicht landgräflich-thüringischen, sondern erzbischöflich-mainzischen Erfurt tagt – noch im 12. und frühen 13. Jahrhundert wäre das Auftreten des Landgrafen als Friedenswahrer und Gerichtsherr innerhalb der Mauern der Stadt undenkbar gewesen⁵²). Es scheint, daß sich damit im politischen Geschehen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Landgraf, Adel und Städte integrierendes Landesbewußtsein widerspiegelt, das sich auch in der Historiographie der Zeit niederschlägt. Es ist nicht dynastisch orientiert, und es ist schon gar nicht wettinisch geprägt.

Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen wird deutlich erkennbar, daß der Prozeß der Integration Thüringens in den wettinischen Herrschaftsbereich im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts ein bemerkenswertes Gleichgewicht zwischen landgräflichem Herrschaftsanspruch auf der einen und politischer Selbstbehauptung auf der anderen Seite gefunden hatte. Diese Machtbalance, die in der seit 1315 gemeinsam von Landgraf, Adel und Städten getragenen Landfriedenspolitik deutlich zutage trat, ging erst durch das seit 1338 die fürstliche Prärogative betonende Vorgehen Landgraf Friedrichs II. des Ernsthaften verloren. Spätestens mit dem Sieg Friedrichs II. in der Grafenfehde 1345/46 zeichnete sich ein neuer Weg der Integration Thüringens in das wettinische Herrschaftsgefüge ab. Denn auf der Grundlage ihrer seit Mitte des 14. Jahrhunderts nachhaltig gestärkten landgräflichen Vormachtstellung erreichten die Wettiner im 15. Jahrhundert jene den gesamten mitteldeutschen Raum erfassende hegemoniale Position, die es ihnen ermöglichte, einen sehr wirksamen Integrationsdruck auch in Thüringen auszuüben.

52) Zu den einzelnen Zeugnissen vgl. LEIST, Landesherr (wie Anm. 29) S. 124–139.

IV

Die Landgrafschaft Thüringen, die seit der von Markgraf Heinrich dem Erlauchten zugunsten seiner Söhne verfügten Teilung von 1263 für einen Zeitraum von etwa 40 Jahren von der Mark Meißen abgetrennt und als selbständiges Fürstentum von Heinrichs ältestem Sohn Albrecht dem Entarteten regiert worden war, bildete seit dem Herrschaftsantritt Friedrichs des Freidigen 1307 wieder eine Einheit mit der Markgrafschaft. Die dynastische Einheit der Länder und ihre gemeinsame Regierung wurden bis zum Tod Friedrichs III. des Strengen (1349–1381) gewahrt. Erst jetzt wurde die wettinische Herrschaft mehrfach geteilt und wieder zusammengeführt, wobei die Reichsfürstentümer Thüringen und Meißen und das sich zwischen Saale und Mulde als eigener Herrschaftsbereich bildende Osterland in den beiden wichtigsten Teilungsverträgen, der Chemnitzer Teilung von 1382 und der in Altenburg und Halle vereinbarten Teilung von 1445, jeweils als Einheiten behandelt wurden. Von einer kurzen Zeit der Vereinigung der Landgrafschaft mit den meißnischen und osterländischen Landesteilen in den Jahren 1440 bis 1445 abgesehen, entstand damit in Thüringen seit 1382 für ein Jahrhundert lang ein selbständiger Herrschaftsbereich innerhalb der wettinischen Länder⁵³).

So wenig indes die rund 75 Jahre der dynastischen Einheit und der gemeinsamen Verwaltung aller wettinischen Landesteile in den Jahren 1307 bis 1382 zur Schaffung eines homogenen wettinischen »Gesamtstaates« geführt haben, so wenig hatten die Teilungen von 1382 und 1445 eine vollkommene Abtrennung der thüringischen Landgrafschaft zur Folge. Fragt man vor diesem Hintergrund nach der politischen Entwicklung Thüringens innerhalb des größeren wettinischen Herrschaftsbereiches, so wird man zunächst sehr unterschiedliche Befunde auf verschiedenen Ebenen miteinander vermitteln müssen, um dem vielschichtigen Spannungsverhältnis zwischen Integration und Selbstbehauptung gerecht zu werden.

Zunächst zur Bedeutung der Dynastie: Der dynastische Zusammenhalt der Wettiner ist offensichtlich auch nach den Teilungen die stärkste politische Klammer zwischen dem thüringischen und den anderen Landesteilen geblieben. Gemeinsam blieb nicht nur die Titulatur der Fürsten, die sich Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen nannten. Diese beiden Fürstentitel blieben auch nach dem Erwerb des Herzogtums Sachsen-Wittenberg 1423 und der damit verbundenen Erhebung Friedrichs des Streitbaren

53) Vgl. die diesem Beitrag beigelegte Karte 1: Die Ämter der wettinischen Lande um 1380 unten S. 590. Zu den wettinischen Teilungen aus der Perspektive der Dynastie jetzt grundlegend ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 1); vgl. jüngst die Beobachtungen zu den wettinischen Teilungen im Hinblick auf den markgräflich-meißnisch-osterländischen Niederadel von Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52, 2003) S. 133ff.

zum Kurfürsten in der allen Wettinern gemeinsamen Titulatur enthalten, rückten aber nun an die zweite bzw. dritte Stelle. Die Söhne Friedrichs des Streitbaren und deren Erben in der Mark Meißen und in Thüringen sollten fortan an erster Stelle den Titel eines Herzogs von Sachsen führen⁵⁴⁾. Wichtig bleibt festzuhalten, daß auch die Wettiner ihre Herrschaft nie vollständig teilten, sondern stets gemeinsame Rechte und Einkünfte festlegten⁵⁵⁾. Zum anderen bemühte man sich auch nach 1382 in verschiedenen Situationen um eine Zusammenführung der Landesteile, die durch Erbverbrüderungen vorbereitet und 1440 und 1482 nach dem erbenlosen Tod Friedrichs des Friedfertigen bzw. Wilhelms III. des Tapferen auch durchgeführt wurden⁵⁶⁾. Nur einmal während des 14./15. Jahrhunderts, im sogenannten Sächsischen Bruderkrieg von 1446 bis 1451, ist es zu innerfamiliären kriegerischen Auseinandersetzungen gekommen, die die Gefahr eines Auseinanderbrechens der Dynastie mit sich brachten⁵⁷⁾.

Neben dem dynastischen Zusammenhalt kam dem Hof und der sich ausbildenden Verwaltungspraxis im Land große Bedeutung zu, einerseits für die innere Verklammerung der Landgrafschaft mit den anderen Landesteilen, andererseits für die Entfaltung integrativer,

54) Bezeichnend hierfür ist, daß die 1382–1440 in Thüringen regierenden Wettiner Balthasar und Friedrich der Friedfertige in ihren Urkunden stets als Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen auftraten, während Wilhelm III. der Tapfere, der jüngere Sohn Kurfürst Friedrichs I. des Streitbaren, der seit 1445 in das thüringische Erbe Balthasars und Friedrichs eintrat, stets als *von gots gnaden Herzog von Sachsen lantgraf in Doringen und marcgrave czu missen* urkundete. Zu Balthasar und Friedrich vgl.: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1381–1418, hg. von Hubert ERMISCH (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae I B 1–3, 1899–1909), und: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1419–1427, hg. von Hans BESCHORNER (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae I B 4, 1941). Zu Wilhelms III. Titulatur vgl.: Landesordnung Herzog Wilhelms III. vom 9. Januar 1446, ed. Gerhard MÜLLER, in: DERS., Die thüringische Landesordnung vom 9. Januar 1446, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte 50 (1996) S. 9–35, hier S. 17.

55) Der Chemnitzer Teilungsvertrag von 1382 legte fest, daß Stadt und Schloß Freiberg an der Mulde mit der Münze und den Silberbergwerken in gemeinsamem Besitz der drei Linien der Dynastie verblieben. Von der Leipziger Teilung wurden die Besitzungen in der Niederlausitz und in Niederschlesien (Beeskow, Storkow, Sorau und Sagan), die Schutzherrschaft über das Hochstift Meißen und die Silberbergwerke im West-erzgebirge um Schneeberg ausgenommen und gemeinsamer Verwaltung unterstellt. Hierzu zuletzt ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 1) S. 87–91 und S. 222–226; vergleichend-systematische Beobachtungen zu den verschiedenen, von den Wettinern praktizierten Formen von Herrschafts- und Güterteilungen ebd. S. 315–325.

56) Zu den innerwettinischen Erbverbrüderungen und Wiedervereinigungen von Landesteilen ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 1) S. 93ff. (Erbverbrüderung von 1387 zwischen Landgraf Balthasar von Thüringen und Wilhelm I. von Meißen), S. 100ff. (Erbverbrüderung von 1403 zwischen Balthasar, Wilhelm I. und ihren osterländischen Neffen Friedrich IV. und Wilhelm II.), S. 116ff. (Erbverbrüderung von 1410 zwischen Balthasar, Friedrich IV. und Wilhelm II.), S. 162ff. (Vereinigung Thüringens mit der Markgrafschaft Meißen nach dem Tod Landgraf Friedrichs des Friedfertigen 1440), S. 216ff. (Vereinigung Thüringens mit der Markgrafschaft Meißen nach dem Tod Herzog Wilhelms III. des Tapferen 1482).

57) Vgl. hierzu unten, bei Anm. 74.

vom landgräflichen Hof ausgehender Kräfte innerhalb Thüringens. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hatte ein gemeinsamer, markgräflich-landgräflicher Hof bestanden, dessen wichtigste Aufenthaltsorte die alten landgräflichen Vororte Eisenach und die Wartburg, Gotha und Weißensee waren. Die Bedeutung der Mark Meißen für den wettinischen Hof trat während dieser Zeit deutlich hinter den thüringischen Aufenthaltsorten zurück. Dies ist ein bemerkenswerter Befund, bestätigt er doch die Einschätzung, daß Thüringen während dieser Zeit auch aus der Perspektive der Dynastie keineswegs ein Nebenland war⁵⁸). Infolge der Teilungen von 1382 und 1445 kam es zur Bildung eines selbständigen thüringischen Hofes, der sich zunächst vornehmlich in Gotha und Weißensee, seit etwa 1400 zunehmend in Weimar aufhielt⁵⁹). Die Bedeutung Thüringens für den wettinischen Hof einerseits und dessen Ausstrahlungskraft auf Thüringen andererseits zeigt sich unter anderem in der Herkunft der Amtsträger. Angehörige des thüringischen Niederadels hatten bereits vor der Teilung eine herausgehobene Stellung am gemeinsamen wettinischen Hof innegehabt⁶⁰). Der nach den Teilungen von 1382 und 1445 entstehende thüringische

58) Zur Entwicklung des wettinischen Hofes bis zur Chemnitzer Teilung Heinrich Bernhard MEYER, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande 1248–1379 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 9, 3, 1902). Grundlegend Brigitte STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 101, 1989): Im Itinerar Friedrichs des Freidigen (†1323) und Friedrichs II. des Ernsthaften (†1349) entfallen 40 Prozent bzw. die Hälfte aller Belege auf die thüringischen Aufenthaltsorte, unter denen Eisenach und Gotha an der Spitze stehen; vgl. ebd. S. 256ff. Friedrich der Freidige ließ sich darüber hinaus nicht in der wettinischen Grablege Altzelle, sondern in Reinhardsbrunn, dem ehemals ludowingischen Hauskloster südwestlich von Gotha, beisetzen; auch dies darf als aufschlußreiches Zeugnis für die herausragende Bedeutung der Landgrafschaft und ihrer alten Vororte für die Wettiner des 14. Jahrhunderts gelten. Ob die im frühen 14. Jahrhundert erneuerten Grabdenkmäler der ludowingischen Landgrafen in Reinhardsbrunn mit einer bewußten Indienstnahme ludowingischer Traditionen durch Friedrich den Freidigen in Verbindung zu bringen ist, wie dies PATZE, Politische Geschichte (wie Anm. 1) S. 235 annahm, oder ob der Reinhardsbrunner Konvent im Rahmen eines wiedererwachten Stiftergedenkens Auftraggeber der aufwendig gestalteten Grabplatten war, so Ernst SCHUBERT, Drei Grabmäler des Thüringer Landgrafenhauses aus dem Kloster Reinhardsbrunn, in: Skulptur des Mittelalters. Funktion und Gestalt, hg. von Friedrich MÖBIUS und DEMS. (1987) S. 212–242, hier S. 211ff. muß hier offen bleiben.

59) STREICH, Reiseherrschaft (wie Anm. 58) S. 266–268, und DIES., Die Itinerare der Markgrafen von Meißen – Tendenzen der Residenzbildung, in: BDLG 125 (1989) S. 159–188; zur Bedeutung Eisenachs und Gothas und des erst um 1400 an Bedeutung gewinnenden Weimar als wettinische Residenzorte vgl. jetzt die einschlägigen Artikel in: Höfe und Residenzen 2 (wie Anm. 3) S. 166ff., S. 218ff., S. 614f., S. 615ff.

60) Zum Hofpersonal vgl. ausführlich STREICH, Reiseherrschaft (wie Anm. 58) S. 116ff., S. 404ff. Zu den frühen thüringischen Niederadligen am wettinischen Hof gehörten etwa der erstmals 1327 als Landvogt in Thüringen bezeugte Heinrich von Brandenstein aus dem Orlagau und Friedrich III. von Wangenheim aus dem gleichnamigen westthüringischen Geschlecht, der 1351–1356 als Landvogt in der Mark Meißen, 1361–1363 als Landvogt in Thüringen begegnet. Vgl. hierzu die Prosopographie wettinischer Amtleute 1360–1460 von Brigitte STREICH, Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter (Veröffentlichungen des Thüringischen Hauptstaatsarchivs 7, 2000) S. 61–76.

Hof entfaltete eine in vielerlei Hinsicht vergleichsweise noch intensivere politische, kirchliche und kulturelle Integrationskraft im Land. Allerdings lassen die 1387, 1403 und 1410 zwischen den thüringischen, meißnischen und osterländischen Wettinern abgeschlossenen Erbverbrüderungen erkennen, daß der Gedanke der dynastischen Einheit der Länder außerordentlich stark war. Vor diesem Hintergrund ist auch die Beobachtung einzuordnen, daß es nach der Teilung von 1382 zumindest bis in die 1420er Jahre einen regen Austausch von Personal zwischen den drei wettinischen Hofhaltungen in Thüringen, im Osterland und in der Mark Meißen gegeben hat. Offensichtlich wirkte die Zeit der gemeinsamen Regierung in diesem Bereich noch lange nach⁶¹⁾.

Im Zuge des Aufbaus der Ämterverfassung waren seit dem 14. Jahrhundert fast alle Teile des wettinischen Besitzes in Meißen und Thüringen erfaßt worden. Das 1378 erstellte *Registrum Dominorum Marchionum Missnensium* gibt einen Einblick in den damals erreichten Stand der Ämterverfassung und der Finanzverwaltung⁶²⁾. Zwischen Thüringen und den anderen Landesteilen wird dort nicht ausdrücklich unterschieden, wie dies etwa in den 1347 angelegten Verzeichnissen der Herren und Edlen in Meißen und Thüringen noch der Fall war⁶³⁾. Tatsächlich aber diente das *Registrum* als Grundlage für eine angemessene Aufteilung der Rechte und Einkünfte zwischen den Erben Friedrichs des Ernsthaften am Vorabend der Chemnitzer Teilung. Die thüringische Landgrafschaft mit den dort gelegenen Ämtern beließ man bei den Teilungen von 1382 und 1445 von wenigen Ausnahmen abgesehen als Einheit⁶⁴⁾.

61) Zur Mobilität des Hofpersonals zwischen Meißen, Thüringen und dem Osterland STREICH, Reisherrschaft (wie Anm. 58) S. 122f., 137f.

62) *Registrum dominorum marchionum Missnensium*. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Meissen jährlich in den wettinischen Landen zustehenden Einkünfte (1378), hg. von Hans BESCHORNER (Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte 37, 1933). Das *Registrum* war das erste umfassende Einkünfteverzeichnis der Wettiner; es wurde zur Vorbereitung der 1382 vollzogenen Teilung der Herrschaft und der Besitzungen erstellt und führt von Westen nach Osten fortschreitend alle *districtus* und *civitates* in wettinischem Besitz auf. Die insgesamt 72 dort genannten Ämter werden nicht eigens der Landgrafschaft Thüringen oder der Mark Meißen zugeordnet. Zur wettinischen Ämterverfassung und Verwaltungspraxis Karlheinz BLASCHKE, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen, in: Beiträge (wie Anm. 1) S. 29–62 (Erstdruck 1954); DERS., Kanzleiwesen und Territorialstaatsbildung im wettinischen Herrschaftsbereich bis 1485, in: ebd. S. 303–322 (Erstdruck 1984); Uwe SCHIRMER, Das Amt Grimma 1485–1548. Demographische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in einem kursächsischen Amt am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 2, 1996); STREICH, Reisherrschaft (wie Anm. 58) S. 181ff., S. 302 ff.; DIES., Altenburg (wie Anm. 60) S. 9–76.

63) Die 1347 angelegten Verzeichnisse wettinischer Lehnleute und Ministerialen führen die lehnsrechtlich den Wettinern verbundenen Grafen und Herren getrennt nach ihren Herkunftsbereichen *in terra Mysznensi, in terra Orientali, in Thuringia, in Lusacia und in Frankonia* auf; siehe: Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50, hg. von Woldemar LIPPERT und Hans BESCHORNER (Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte 8, 1903) S. 263–269.

64) Zum Chemnitzer Teilungsvertrag von 1382 Hans BESCHORNER, Die Chemnitzer Teilung der Wettinischen Lande von 1382 im Kartenbilde, Neues Archiv für Sächsische Geschichte 54 (1933) S. 135–142; Druck

Fragt man nach integrativen Momenten wettinischer Herrschaft in Thüringen, so ist nicht nur mit Blick auf die Landgrafschaft im engeren Sinne nach der Entwicklung des Hofes, der ständischen Mitsprache, der Finanzen und der Verwaltung zu fragen. Darüber hinaus stellt sich erneut die Frage nach dem Verhältnis des Landgrafen zu den anderen selbständigen Herrschaftsträgern im Land. War die politische Entwicklung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts dadurch gekennzeichnet, daß der Mark- und Landgraf den Adel, Erfurt und die Reichsstädte im Rahmen einer gemeinsamen Landfriedenspolitik politisch einbinden mußte, so tritt das Element adliger Mitsprache seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunehmend zurück. Bezeichnend hierfür ist, daß die alte Gerichtsstätte zu Mittelhausen, an der der Landgraf gemeinsam mit dem Adel und den Städten den Landfrieden errichtet hatte, ihre Bedeutung zugunsten des landgräflich-wettinischen Hofgerichts verlor⁶⁵. Während der thüringische Hof im 15. Jahrhundert auch für den gräflichen Adel im Land an Anziehungskraft gewann, erhöhte sich umgekehrt auch der politische Druck, den die Wettiner auf die thüringischen Dynasten ausübten. Mit Wilhelm III. (1445–1482) forderte der Landgraf nun ausdrücklich die Präsenz der Grafen am Hof ein, verlangte Landtagsbesuch, Schatzung und Heerfolge. Allerdings gelang es nicht, die wichtigsten unter ihnen, die Schwarzburger, die Stolberger und die Honsteiner, in die Landsässigkeit herabzumindern⁶⁶. Erfurt als die mit Abstand bedeutendste unter den thüringischen Städten hat sich ebenfalls dem zunehmenden Druck der Wettiner zu erwehren versucht, mußte aber 1483 einen Schutzvertrag mit ihnen abschließen⁶⁷. Darüber hinaus entfaltete sich mit den bereits unter Friedrich dem Friedfertigen (1406/07–1440) einsetzenden und von Wilhelm III. intensivierten kirchlichen Reformmaßnahmen auch gegenüber den Kirchen und Klöstern im Land ein Integrationspotential, das die Grundlage des sich ausbildenden landesherrlichen Kirchenregiments darstellte⁶⁸. Diese wenigen Beob-

des Vertrages in: *Codex Diplomaticus Saxoniae* (wie Anm. 54) I B 1 Nr. 51. Zur Teilung von 1445 Martin NAUMANN, Die wettinische Landesteilung von 1445, *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 60 (1939) S. 171–213. Vgl. zu den beiden Teilungen ROGGE, Herrschaftswetergabe (wie Anm. 1) S. 87ff., S. 162ff., und SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 53) S. 134ff., S. 141ff.

65) MEYER, Hof- und Zentralverwaltung (wie Anm. 58) S. 39ff.; STREICH, Reisherrschaft (wie Anm. 58) S. 242ff.

66) Zur hegemonialen Stellung der Wettiner vgl. jetzt SCHUBERT, Harzgrafen (wie Anm. 12) S. 98ff.; Uwe SCHIRMER, Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionseliten (1485–1513), in: *Hochadelige Herrschaft* (wie Anm. 11) S. 305–378, hier S. 329ff.; Dieter STIEVERMANN, Die Wettiner als Hegemonen im mitteldeutschen Raum um 1500, in: ebd. S. 379–393; vgl. DERS., Die Landgrafschaft Thüringen bis zum Ende des Mittelalters, *Hessisches Jb. für Landesgeschichte* 47 (1997) S. 9–17.

67) Eberhard HOLTZ, Erfurt und Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Berührungspunkte einer Territorialstadt zur Zentralgewalt des späten Mittelalters, in: *Erfurt 742–1992* (wie Anm. 18) S. 185–201, hier S. 199f.; DERS., *Situation Erfurts* (wie Anm. 16) S. 104f.

68) Grundlegend zur landesherrlichen Kirchenreform in Thüringen unter Landgraf Friedrich dem Friedfertigen und Herzog Wilhelm III. Wilhelm WINTRUFF, *Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am*

achtungen lassen bereits erkennen, wie sehr sich der Entwicklungsstand der politischen, kirchlichen und kulturellen Integration Thüringens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zugunsten des wettinischen Landgrafen verschoben hatte. Offenkundig hatten die Wettiner im Verlauf des 15. Jahrhunderts eine überragende Stellung im mitteldeutschen Raum erlangt, die ihnen eine gleichsam hegemoniale Politik auch gegenüber den thüringischen Grafen und Herren sowie gegenüber Erfurt und den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen erlaubte. Wettinische Hegemonie äußerte sich dabei nicht nur in der Forderung nach Anerkennung der herzoglichen Oberherrschaft Wilhelms III. in Thüringen, sondern auch in der kulturellen Ausstrahlungskraft des Hofes auf den thüringischen Adel⁶⁹.

Die Frage nach Problemen und Entwicklungslinien der politischen Integration in Thüringen ist aber auch noch einmal im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen Einbindung und Eigenständigkeit Thüringens im gesamtwettinischen Herrschaftsbereich zu stellen. Mit der selbständigen Regierung Balthasars in der Landgrafschaft (1382–1406) wurde zunächst unmerklich eine Akzentverschiebung eingeleitet. Denn es zeichnete sich nun die Möglichkeit der Bildung einer eigenen, thüringischen Linie des wettinischen Hauses ab, die sowohl innerhalb Thüringens als auch in Abgrenzung zur Mark Meißen und zum Osterland eigene Ziele anzustreben vermochte. Unverkennbar ist bereits bei Balthasar, daß er seinem Sohn Friedrich die Nachfolge in der Landgrafschaft frühzeitig gesichert hat. Darüber hinaus scheint es, daß Balthasar bewußt an ludowingisch-landgräfliche Traditionen anzuknüpfen suchte. Er förderte als erster Wettiner seit Friedrich dem Freidigen († 1323) das frühere Hauskloster der Ludowinger in Reinhardsbrunn und bestimmte es zu seiner Grablege. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich der Friedfertige folgte ihm darin und

Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte 5, 1914); vgl. Manfred SCHULZE, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation N.R. 2, 1991) S. 46–111 (zu den Reformmaßnahmen Wilhelms III.); zu den franziskanischen Reformen Matthias WERNER, Landesherr und Franziskanerorden im spätmittelalterlichen Thüringen, in: Könige, Landesherren und Bettelorden. Konflikt und Kooperation in West- und Mitteleuropa bis zur frühen Neuzeit, hg. von Dieter BERG (Saxonia Franciscana 10, 1998) S. 331–360; Petra WEIGEL, Landesherren und Observanzbewegung. Studien zum Reformverständnis des sächsischen Provinzialministers Matthias Döring (1427–1461), in: ebd. S. 361–390; vgl. jetzt DIES., Ordensreform und Konziliarismus. Der Franziskanerprovinzial Matthias Döring (1427–1461) (Jenaer Beiträge zur Geschichte 7, 2005).

69) Aufschlußreich hierfür ist die Präsenz der thüringischen Grafen und Herren bei den großen höfischen Ereignissen, etwa der Hochzeit Herzog Wilhelms III. 1446 in Jena und der Pilgerfahrt des Herzogs 1461 ins Heilige Land. Vgl. hierzu Herbert KOCH, Herzog Wilhelms von Sachsen erste Hochzeit vom 20. Juni 1446, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 30 N.F. 22 (1915) S. 293–326; zur Jerusalemfahrt des Herzogs Randall HERZ, Wilhelms III. von Thüringen Pilgerfahrt ins Hl. Land, in: VL 10 (1999) Sp. 1142–1145. Zur Aspekten der Integrationskraft des Hofes insgesamt vgl. STREICH, Reiseherrschaft (wie Anm. 58) S. 175ff.; SCHIRMER, Untersuchungen (wie Anm. 66) S. 330f.

wirkte überdies im Rahmen erster landesherrlicher Reformmaßnahmen an der Entschuldung und Reformierung der Reinhardsbrunner Benediktinerabtei mit⁷⁰).

Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund erneut die thüringische Historiographie, die in Eisenach im Umfeld des landgräflichen Hofes Balthasars und Friedrichs zur Blüte kam. Im Eisenacher Dominikanerkonvent entstand um 1395 eine Chronik der Landgrafen von Thüringen, die auf die älteren Erfurter und Reinhardsbrunner Werke zurückgriff, dabei aber deutlich das Bemühen erkennen läßt, die Kontinuität der landgräflichen Herrschaft in Thüringen und die Legitimität ihrer wettinischen Erben zu betonen. Sehr wahrscheinlich ist in dem Werk des Eisenacher Dominikaners der Versuch zu sehen, in großer Nähe zum Hof des Landgrafen ein gleichsam prowettinisches, dynastisch orientiertes thüringisches Geschichtsbewußtsein zu formulieren⁷¹). An diese *Cronica Thuringorum* anknüpfend und aus ihr schöpfend entstanden in dichter Folge nach 1407 und nach 1414 zwei weitere thüringische Geschichtswerke, die im Eisenacher Franziskanerkloster verfaßt worden sein dürften, sowie drei Chroniken des Eisenacher Ratsschreibers und Stiftsgeistlichen Johann Rothe († 1434), dessen 1421 abgeschlossene Thüringische Weltchronik der Landgräfin Anna gewidmet war⁷²). Mit Rothes Weltchronik liegt zweifellos eine erste, um-

70) Zu Balthasar Karl WENCK, Die Alleinregierung Balthasars in Thüringen (1382–1406), in: Die Wartburg. Ein Denkmal deutscher Geschichte und Kunst, hg. von Max BAUMGÄRTL (1907) S. 253–260; ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 1) S. 93ff. Zu Friedrich dem Friedfertigen, der 1406/07 seinem Vater Balthasar in der Landgrafschaft nachfolgte, sich 1407 mit der thüringischen Grafentochter Anna von Schwarzburg vermählte und damit einen schweren Konflikt mit seinen osterländischen Vettern auslöste, ebd. S. 104ff. Zu Friedrich dem Friedfertigen und der Abtei Reinhardsbrunn WINTRUFF, Kirchenpolitik (wie Anm. 68) S. 21f.

71) Zur Eisenacher Dominikanerchronik (*Historia Pistoriana*) jetzt MOEGLIN, Sentiment (wie Anm. 49) S. 343–354, und WERNER, »Ich bin ein Durenc« (wie Anm. 49) S. 94–97; Teildruck des Werkes: *Historia Erpeshfordensis Anonymi scriptoris de Landgraviis Thuringiae*, ed. Johannes PISTORIUS, in: *Rerum Germanicarum Scriptores*, hg. von Johannes PEEZ (1731) S. 1292–1365. Eine Neuedition dieses Werkes ist in Vorbereitung (vgl. das in Anm. 72 genannte Editionsprojekt).

72) Zu Johannes Rothe Volker HONEMANN, Johannes Rothe und seine »Thüringische Weltchronik«, in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter*, hg. von Hans PATZE (VuF 31, 1987) S. 497–522; DERS., Johannes Rothe in Eisenach. Literarisches Schaffen und Lebenswelt eines Autors um 1400, in: *Autorentypen*, hg. von Walter HAUG und Burghart WACHINGER (1991) S. 69–88; MOEGLIN, Sentiment (wie Anm. 49) S. 354–358; WERNER, »Ich bin ein Durenc« (wie Anm. 49) S. 95–100; Sylvia WEIGELT, Studien zur »Thüringischen Landeschronik« des Johannes Rothe und ihrer Überlieferung. Mit Vorüberlegungen zur Edition der Landeschronik (Habil. Jena 1999); DIES., Die städtische Eisenacher Kanzlei um 1400 und die autographen Urkunden des Johannes Rothe, in: *Septuaginta quinque*. Festschrift für Heinz Mettke, hg. von Jens HAUSTEIN, Eckhard MEINEKE und Norbert Richard WOLF (2000) S. 409–428. Druck der Thüringischen Weltchronik: *Düringische Chronik des Johann Rothe*, hg. von Rochus von LILIENCRON (Thüringische Geschichtsquellen 3, 1859). Die umfassende Untersuchung der Eisenacher Chronistik des ausgehenden 14. und frühen 15. Jahrhunderts ist Teil des in Anm. 49 genannten Forschungsprojektes. Editionen der den Eisenacher Dominikanern und Franziskanern zugeschriebenen Werke sind in Vorbereitung: *Die Eisenacher Landeschroniken des 14./15. Jahrhunderts*, hg. v. Holger KUNDE (Veröffentlichungen d. Histor. Komm. f. Thüringen, Große Reihe 9, voraussichtlich 2006).

fassende Landesgeschichtsschreibung in Thüringen vor. Die Nähe Rothes zum landgräflichen Hof und die Widmung seiner Weltchronik an Anna von Schwarzburg lassen darauf schließen, daß man im Umfeld Friedrichs des Friedfertigen ein lebendiges Interesse an thüringischer Geschichte und einer entsprechenden Traditionsbildung hatte.

Das Spannungsverhältnis zwischen dynastischem Zusammenhalt und der Entwicklung selbständiger politischer Orientierungen in Thüringen barg tatsächlich Konfliktpotential. Bereits unter Balthasar und Friedrich dem Friedfertigen war es zu Eingriffen der meißnischen und osterländischen Wettiner in die benachbarte Landgrafschaft gekommen⁷³). Der 1445 zwischen Kurfürst Friedrich II. dem Sanftmütigen (1428–1464) und seinem jüngeren Bruder Wilhelm III. über die Frage der Herrschaftsteilung ausbrechende Konflikt reichte allerdings tiefer und mündete in den Sächsischen Bruderkrieg, der zumindest zeitweise die Gefahr eines Auseinanderbrechens der Dynastie bedeutete⁷⁴). Unter dem Einfluß seiner thüringischen Räte hatte Wilhelm III. 1445 eine selbständige Regierung in Thüringen angestrebt und dafür nicht nur die Unterstützung der Grafen von Schwarzburg, Beichlingen, Stolberg und Mansfeld, sondern auch der thüringisch-landgräflichen Stände gefunden. Die im Januar 1446 in Weißensee von Herzog Wilhelm und seinen Ständen verabschiedete erste thüringische Landesordnung enthält mit ihrer im zweiten Teil verbrieften Einung zwischen Landgraf und Ständen und der Zusage, daß künftig keinem Regenten gehuldigt werden dürfe, der nicht zuvor diese Landesordnung beschworen habe, politischen Sprengstoff⁷⁵). Während Wilhelm III. und die thüringischen Stände damit offensichtlich die Eigenständigkeit der Landgrafschaft innerhalb des wettinischen Herrschaftsbereiches betonen und absichern wollten, sah Kurfürst Friedrich II. der Sanftmütige in der mit der Landesordnung verbundenen Einung eine unzulässige Schmälerung seiner Rechte und die Gefahr einer Herauslösung Thüringens aus dem wettinischen Herrschaftsverband. Daß Friedrich sich schließlich gegen seinen Bruder durchsetzen und dabei auch die wichtigsten thüringischen Grafen wieder auf seine Seite ziehen konnte, zeigt, wie stark die politischen Bindungen des thüringischen Adels an die Gesamtdynastie geworden waren. Ein bewußt als »thüringisch« verstandenes politisches Gegengewicht hat sich offensichtlich bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr erfolgreich ausbilden können.

Nach dem Tod Wilhelms des Tapferen 1482 und der nur drei Jahre währenden gemeinsamen Herrschaft Kurfürst Ernsts und seines Bruders Albrecht einigte man sich im

73) ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 1) S. 104–126.

74) Grundlegend Herbert KOCH, Der sächsische Bruderkrieg (1445–1451) (Jbb. der königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, N.F. 35, 1910). Vgl. hierzu jetzt ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 1) S. 157–212; SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 53) S. 504–519.

75) Zur thüringischen Landesordnung von 1446 Karla JAGEN, Die Thüringische Landesordnung von 1446 (Diss. masch. Leipzig 1951); Gregor RICHTER, Die ernestinischen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482 (Mitteldeutsche Forschungen 34, 1964) S. 35–46; Gerhard MÜLLER, Der thüringische Landtag zu Weißensee und die Landesordnung Herzog Wilhelms des Tapferen vom 9. Januar 1446, Sömmerdaer Heimatheft 8 (1996) S. 27–44; DERS., Landesordnung (wie Anm. 54).

Leipziger Vertrag 1485 auf eine erneute Teilung. Sie unterschied sich allerdings insofern grundsätzlich von allen vorherigen Teilungsvereinbarungen, als sie zum ersten Mal die Landgrafschaft und damit Thüringen in zwei Hälften zerschnitt. Ernst, dem als älteren der beiden Brüder Kursachsen zustand, erhielt in Thüringen die Gebiete um Eisenach, Gotha, Weimar und Jena, sein Bruder Albrecht, dem die Mark Meißen zufiel, bekam in Thüringen einen nördlichen Gebietstreifen, der sich von Langensalza im Westen bis Freyburg an der Unstrut im Osten erstreckte. Bei der Teilung wurden jedoch nicht nur der landgräfliche Besitz auf die beiden Brüder verteilt, sondern auch die thüringischen Grafen betreffenden Lehnrechte; so wurden die nordthüringischen Grafen dem meißnischen Markgrafen Herzog Albrecht, die im Süden und Südosten ansässigen Linien der Schwarzburger und Reußen aber dem sächsischen Kurfürsten Ernst zugesprochen⁷⁶⁾.

Die damit erstmals vollzogene Teilung Thüringens hat offenbar keinen Widerstand ausgelöst; eine thüringische Opposition, die sich für die Einheit der Landgrafschaft eingesetzt hätte, ist nicht auszumachen. Wenn diese Entwicklung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kaum denkbar gewesen wäre, so wirft der Erfolg der Leipziger Teilung weitreichende Fragen auf: Bestand im ausgehenden 15. Jahrhundert überhaupt noch ein politisch wirksames thüringisches Landesbewußtsein? Oder ist das Erlöschen Thüringens als eines politischen Raumes mit eigenem Gewicht dem Erfolg dynastisch-wettinischer Integrationspolitik zuzuschreiben? Beim jetzigen Forschungsstand lassen sich wohl nur vorläufige Antworten auf diese Fragen geben. Es scheint jedoch, als habe die Landgrafschaft Thüringen als politischer Anspruchsrahmen und Bezugsgröße ihre seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und erneut in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts intensivierte Bindekraft im ausgehenden 15. Jahrhundert längst verloren. Erst jetzt scheint der thüringische Raum von der Integrationskraft der Dynastie, die seit dem Erwerb der sächsischen Kurwürde 1423 längst eine ihre alten reichsfürstlichen Kernräume übergreifende Herrschaftsstellung erlangt hatte, ganz erfaßt worden zu sein. Bezeichnend ist etwa, daß der Leipziger Vertrag als innerdynastische Vereinbarung ohne maßgebliche Beteiligung der Stände zustande gekommen war. Daß die Leipziger Teilung allerdings zu einer epochalen Zäsur wurde, liegt zweifels-

76) Eine kritische Edition der Leipziger Teilungsverträge liegt nicht vor. Die für Herzog Albrecht ausgefertigte Fassung findet sich im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden: SächsHStA, OU 8578 und OU 8579. Druck in: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser 3, hg. von Hermann SCHULZE (1883) S. 74–83. Abbildung in: Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486, hg. von Otto POSSE (1889) Tafel 93. Die für Kurfürst Ernst ausgestellte Urkunde liegt im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar: ThHStA Weimar, EGA, Urkunde Nr. 1051. Abbildung der ersten Seite mit dem Siegel Herzog Albrechts in: Wettiner in Thüringen (wie Anm. 3) S. 86. Ernst HÄNSCH, Die wettinische Hauptteilung von 1485 und die aus ihr folgenden Streitigkeiten bis 1491 (1909); Hans HERZ, Thüringen: Zwölf Karten zur Geschichte 1485–1995, kartographisch bearb. von Rosemarie MENDLER (Thüringen gestern & heute, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung 18, 2003) Textteil S. 8–11, Kartenteil Karte Nr. 1. Vgl. die oben Anm. 1 genannte Literatur sowie die diesem Beitrag beigelegte Karte 2: Die Leipziger Teilung 1485 unten S. 591.

ohne erst in der nachfolgenden Entwicklung des 16. Jahrhunderts begründet. Weder war 1485 eine irreversible Trennung des wettinischen Herrschaftsbereichs in zwei Hälften beabsichtigt, noch war mit ihr der gesamt dynastische Zusammenhalt in Frage gestellt worden. Inwieweit indes während des 15. Jahrhunderts ein thüringisches Zusammengehörigkeitsbewußtsein jenseits der ihre politische Integrationskraft verlierenden Landgrafschaft fortbestanden hat, ist eine offene Frage. Aufschluß verspricht hierbei zum einen die reiche, jetzt vor allem in Erfurt blühende Historiographie, die ein nicht dynastisch-wettinisch geprägtes, sondern ein umfassenderes, historisch begründetes Landesbewußtsein widerzuspiegeln scheint.⁷⁷⁾ Zum anderen lassen auch nicht historiographische Zeugnisse auf das Fortbestehen eines spezifischen Thüringenbewußtseins im späten 15. Jahrhundert schließen. Bemerkenswert ist etwa die Stellungnahme Graf Heinrichs XIX. von Stolberg, der sich 1488 und 1493 im Konflikt mit dem wettinischen Herzog Albrecht um die stolbergischen Bergwerksrechte im Harz auf den Brauch im Lande Thüringen berief, nach dem eine Entscheidung nicht – wie durch den Herzog gefordert – vom wettinischen Hofgericht und dem Merseburger Bischof, sondern nur mittels schiedsrichterlicher Einigung durch standesgleiche Grafen des Landes möglich sei⁷⁸⁾. Offenbar also empfanden die Zeitgenossen keinen Widerspruch zwischen der Leipziger Teilung und dem Fortbestehen Thüringens als einen durch gemeinsames Recht verbundenen Raumes. Erst im 16. Jahrhundert ist das Ergebnis der von den Wettinern getragenen Integrationsprozesse deutlich erkennbar: Thüringen wird nun zur vorwiegend geographischen Bezeichnung und zur historischen Reminiszenz reduziert.

V

Ausgangspunkt der Frage nach dem Spannungsverhältnis von Integration und Selbstbehauptung Thüringens im wettinischen Herrschaftsbereich war die Beobachtung, daß der

77) In Erfurt entstanden die bis 1467 reichende deutschsprachige Chronik des Hartung Cammermeister (Die Chronik Hartung Cammermeisters, bearb. von Robert REICHE [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 35, 1896]), um 1494/95 die Chronik des Erfurter Benediktiners Nikolaus von Siegen (Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen, hg. von Franz X. WEGELE [Thüringische Geschichtsquellen 2, 1855]) sowie die bis 1502 reichende deutschsprachige Chronik des Konrad Stolle (Memoriale. Thüringisch-Erfurtische Chronik von Konrad Stolle, bearb. von Richard THIELE [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 39, 1900]). Vgl. MOEGLIN, *Sentiment* (wie Anm. 49) S. 359f., WERNER, »Ich bin ein Durenc« (wie Anm. 49) S. 95f. sowie künftig die Ergebnisse des in Anm. 49 genannten Forschungsprojektes.
78) *Regesta Stolbergica*. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg im Mittelalter, bearb. v. Botho Graf zu STOLBERG-WERNIGERODE, hg. v. Georg A. von MÜLVERSTEDT (1885) S. 743 Nr. 2197. Vgl. hierzu SCHUBERT, *Harzgrafen* (wie Anm. 12) S. 109. Vgl. Frank BOBLENZ, *Vom Fürstentum zu Thüringen zum Thüringer Kreis. Zur administrativen Einbindung von Sangerhausen im wettinischen Nordthüringen*, *Harz-Zeitschrift* 52/53 (2000/2001) S. 37–67, der am Beispiel Sangerhausens den Auflösungsprozeß der alten thüringischen Landgrafschaft im Verlaufe des 15. Jahrhunderts nachzeichnet.

thüringische Raum als Brückenlandschaft zwischen dem Altsiedelland und dem Marken- gebiet östlich der Saale und aufgrund seiner frühen, in fränkischer Zeit einsetzenden Prä- gung eine grundlegend andere politische, kirchliche und kulturelle Struktur und einen weitaus höheren Entwicklungsstand aufwies als die wettinischen Stammlande. Mit dem Erwerb der thüringischen Landgrafschaft verband sich daher für die Markgrafen von Mei- ßen eine folgenreiche Schwerpunktverlagerung ihrer Herrschaft nach Westen. Die Wetti- ner waren seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vor eine doppelte Integrationsaufgabe ge- stellt: Zum einen hatten sie nicht nur den ludowingischen Besitz in Thüringen zu erwerben, abzusichern und zur Nutzung der damit verbundenen Ressourcen administ- rativ zu integrieren. Vielmehr sahen sie sich mit ihrem Eintreten in den thüringischen Raum nahezu zwangsläufig herausgefordert, die seit ludowingischer Zeit zur *Thuringia* gehö- renden anderen Herrschaftsträger und politischen Größen, neben den Grafen und Herren auch Erfurt und die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, im Rahmen der land- gräflichen Aufgabe der Friedenswahrung politisch in ihre Herrschaft einzubinden und auf diese Weise den landgräflichen Herrschaftsanspruch in Thüringen durchzusetzen. Zum anderen aber hatten sie die thüringische Landgrafschaft als ihr nun bedeutendstes Reichs- fürstentum insgesamt in ihren bis dahin östlich der Saale verankerten Herrschaftsbereich zu integrieren.

Das wichtigste Instrument hierzu war bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts der Land- friede, der sich allerdings während dieser Zeit in aufschlußreicher Weise wandelte. Waren die Landfrieden zunächst im Bündnis mit den Grafen und Herren, Erfurt und den Reichs- städten errichtet und damit der Adel und die selbständigen Städte in die landgräfliche Herrschaftsausübung eingebunden worden, so suchte Landgraf Friedrich II. der Ernst- hafte mit dem 1338 erlassenen Landfrieden im Konflikt mit den konkurrierenden Kräften im Land einen Anspruch auf fürstliche Oberherrschaft durchzusetzen. Der fast vollstän- dige Sieg des Landgrafen in der Grafenfehde (1342–46) markiert den Beginn der Entfal- tung wettinischer Vorherrschaft im Land. Das massive politische und militärische Enga- gement Friedrichs des Freidigen und Friedrichs II. des Ernsthaften in Thüringen während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die herausragende Bedeutung der thüringischen Aufenthaltsorte – vor allem Eisenachs und Gothas – für den wettinischen Hof bis in das späte 14. Jahrhundert lassen erkennen, wie sehr der Erwerb Thüringens durch Heinrich den Erlauchten eine Schwerpunktverlagerung der Dynastie nach Westen nach sich gezo- gen hatte.

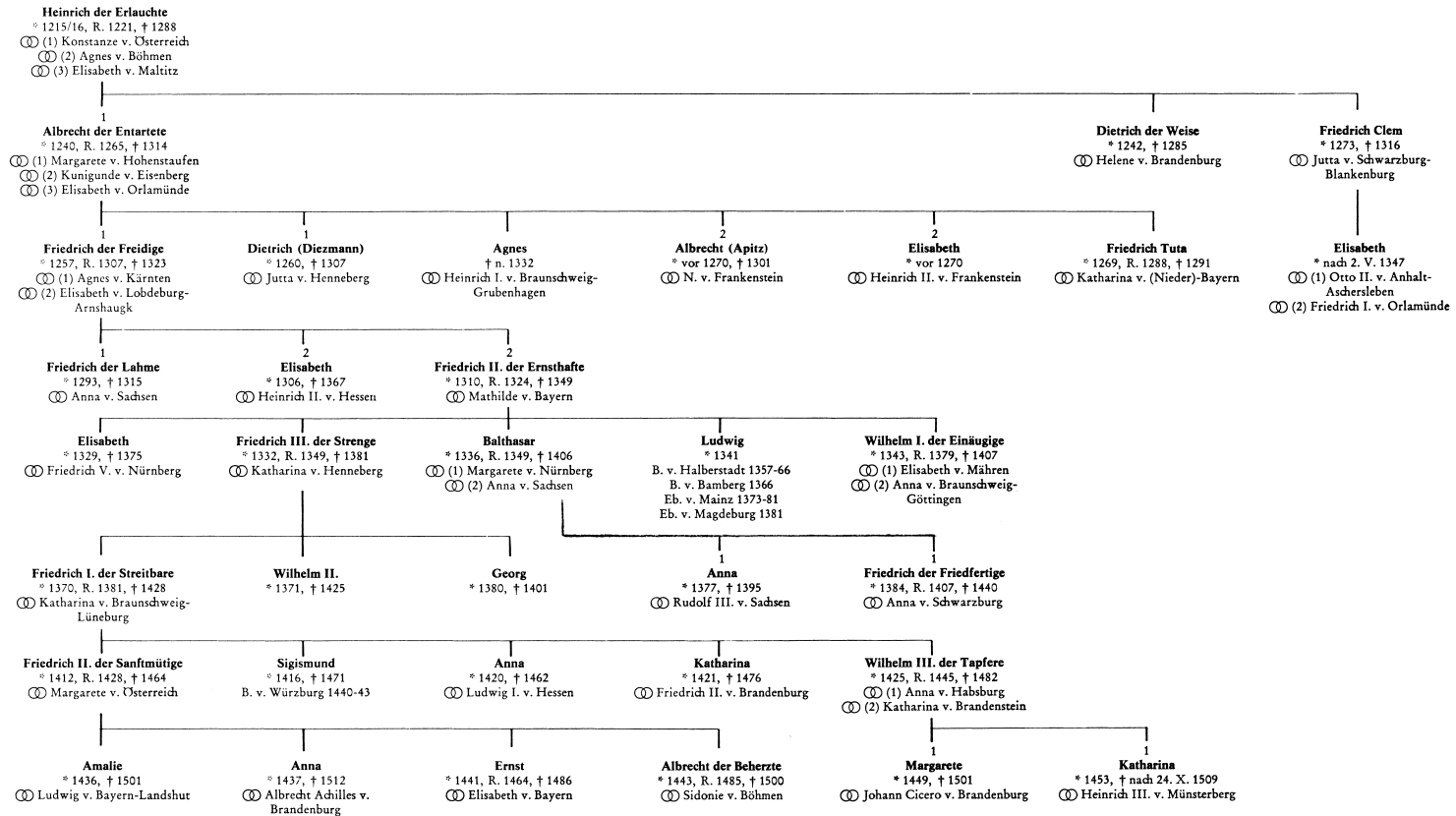
Die weitere Entwicklung in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert war durch ein vielschichtiges Spannungsverhältnis zwischen Integration der thüringischen Landgrafschaft in den dynastisch zusammengehaltenen Gesamtverband der wettinischen Länder einerseits und der Entwicklung selbständiger politischer Orientierungen innerhalb Thüringens andererseits geprägt. Von entscheidender Bedeutung hierfür waren die Teil- ungen von 1382 und 1445, die trotz eines bemerkenswerten gesamt dynastischen Zu- sammenhalts der Wettiner dazu führten, daß die thüringische Landgrafschaft einen eige-

nen Bereich bildete, mit einem eigenen, politischen, kirchlichen und kulturellen Integrationspotential. Diese Entwicklung, die nur einmal – im Konflikt um die Teilung von 1445 – zu einer Gefahr für den dynastischen Zusammenhalt wurde, förderte eine außerordentlich starke Einbindung der bisher noch selbständigen Grafen und Städte in die wettinische Vorherrschaft im Land, ohne aber die bedeutendsten Grafen sowie Erfurt und die Reichsstädte vollständig mediatisieren zu können.

Die bemerkenswert lebendigen Anfänge eines thüringischen Selbstbewußtseins, das nicht dynastisch geprägt war und das die politische Polyzentralität des Landes einem übergreifenden Landesbewußtsein unterordnete, spiegelten sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor allem in der Erfurter Geschichtsschreibung wider und fanden bis in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts auch im politischen Geschehen ihren Niederschlag. Die Frage nach einem thüringischen Eigenbewußtsein und seiner politischen Bedeutung für die Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ist demgegenüber beim jetzigen Forschungsstand sehr viel schwieriger zu beantworten. Festzustellen ist zum einen, daß im späten 14. und im frühen 15. Jahrhundert die thüringische Landeschronistik im Umfeld des Eisenacher Hofes eine Blüte erlebte und daß noch bis in das ausgehende 15. Jahrhundert verschiedenste Zeugnisse auf ein spezifisches Thüringenbewußtsein hindeuten. Zum anderen aber zeigte sich in der politischen Entwicklung bereits 1445/46, daß sich eine selbständige, jenseits oder gar gegen die Dynastie auftretende Kraft im Land nicht mehr formieren konnte. Daß die Teilung der Landgrafschaft 1485 keinen Widerstand fand, erscheint vor diesem Hintergrund nicht sehr überraschend.

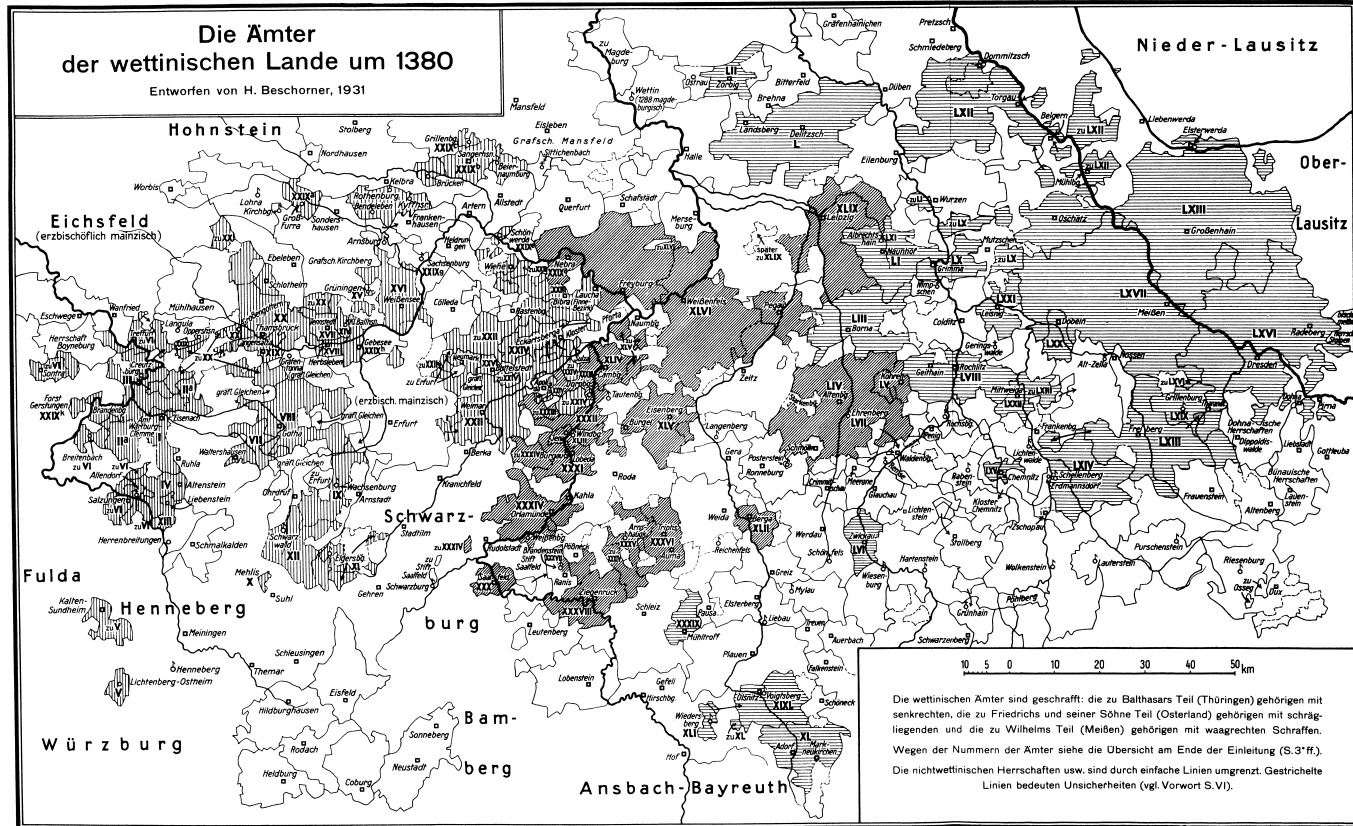
Die Leipziger Teilung markiert damit in vielerlei Hinsicht den Höhepunkt der politischen und administrativen Integration der Landgrafschaft in den dynastischen Gesamtbesitz der Wettiner. Spätestens im 16. Jahrhundert erlosch die Bedeutung Thüringens als eines politischen Raumes mit eigenem Gewicht. Dennoch ist es bezeichnend für die Möglichkeiten und Grenzen wettinischer Integrationskraft im mitteldeutschen Raum, daß ein eigentümliches thüringisches Landesbewußtsein jenseits der politischen Geschichte fortbestehen konnte: Der von den Wettinern seit 1423 geführte sächsische Kurfürsten- und Herzogstitel vermochte die älteren Raumbezeichnungen der Markgrafschaft Meißen und des Osterlandes vollständig zu Gunsten des nun elbeaufwärts wandernden Ländernamens Sachsen zu verdrängen, nicht aber den alten Namen Thüringens, das sich einer solchen identitätsformenden Integrationskraft der wettinischen Dynastie entzogen hat.

Das Haus Wettin von Heinrich dem Erlauchten bis zur Teilung von 1485 (zu Tebruck, S 375ff.)



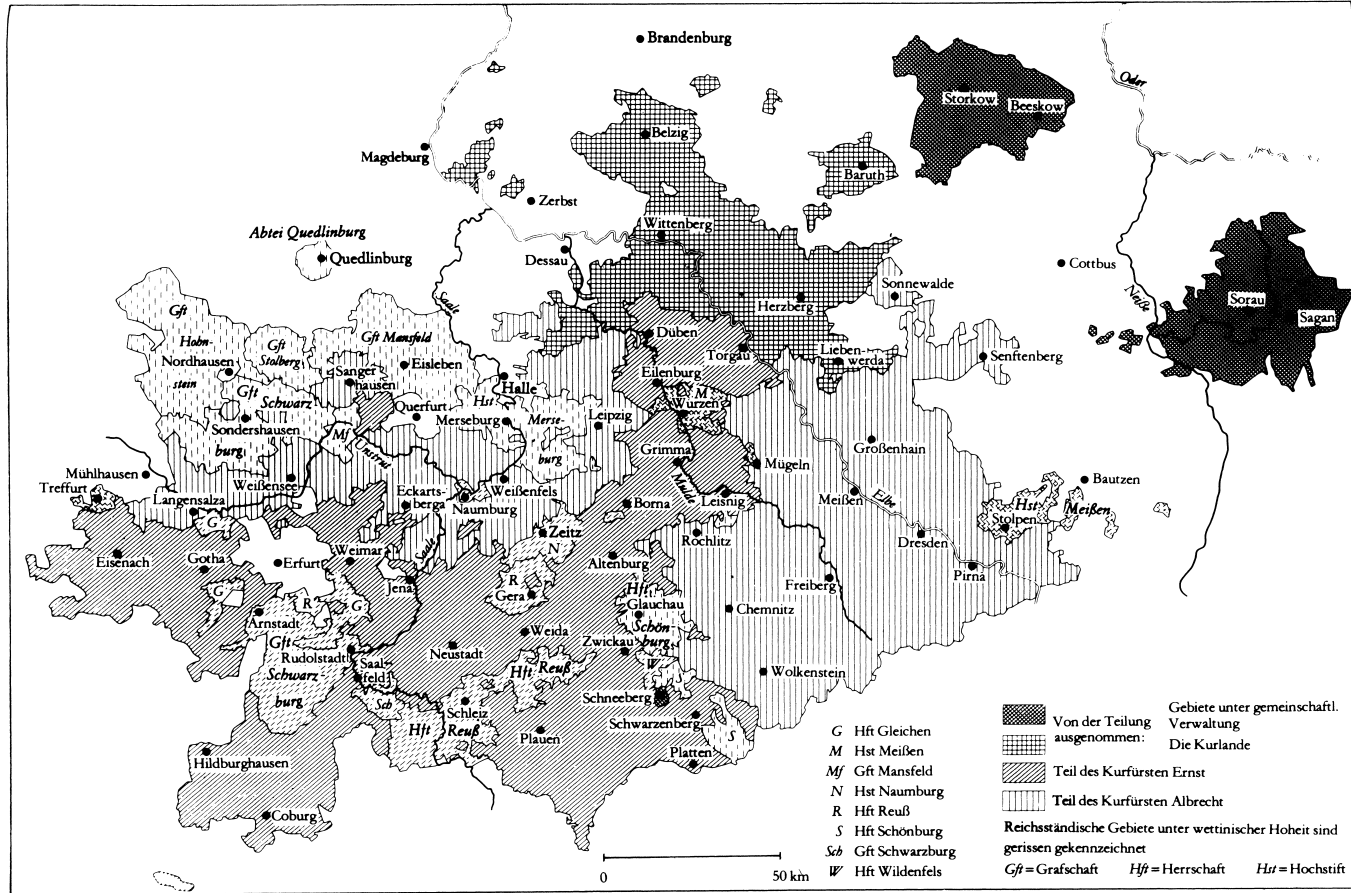
BEILAGEN

aus: Geschichte Thüringens, hrsg. von Hans PATZE und Walter SCHLESINGER, Bd. 2/1: Hohes und spätes Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen, 48/II/1). Köln Graz 1974



aus: Registrum dominorum marchionum Missnensium. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen jährlich in den wettinischen Landen zustehenden Einkünfte 1378, hrsg. von Hans BESCHORNER (Schriften der sächsischen Kommission für Geschichte). Leipzig Berlin 1933, Kartenbeilage. (zu Tebruck, S. 375ff.)

Die Leipziger Teilung 1485



BEILAGEN

aus: Karlheinz BLASCHKE, Geschichte Sachsens im Mittelalter. Berlin 1991, S. 295. (zu Tebruck, S. 375ff.)